

SOZIALWAHLEN 2020

RICHTLINIEN FÜR ZEUGEN



Seid eine
starke Stimme

2

www.waehltcsc.be



EINLEITUNG

Anlässlich der Sozialwahlen wählen die Arbeitnehmer ihre Vertreter im Betriebsrat und im Ausschuss für Gefahrenverhütung und Sicherheit am Arbeitsplatz.

Genau wie jede andere Wahl, müssen die Sozialwahlen normal und anständig verlaufen. Die Zeugen müssen dafür sorgen, dass dies so ist. Das ist der Grund, warum die Zeugen die Gesetzgebung gut kennen und wissen müssen, wie die Wahlen wirklich verlaufen.

Die vorliegenden Richtlinien sollen ihnen dabei helfen. Sie können als Leitfaden dienen für die Kontrolle der Wahlvorgänge und bei der Verarbeitung der Ergebnisse.

Diese Broschüre gibt auch Auskünfte über das Protokoll, von dem eine Kopie zu machen ist. Diese Kopie muss ausgefüllt, mit dem offiziellen Protokoll verglichen, und so schnell wie möglich an den Verantwortlichen für die Sozialwahlen des regionalen Bezirksverbandes der CSC geschickt werden. Die Angaben des Protokolls können dann benutzt werden, um schnellstens alle Ergebnisse zu sammeln und später die provisorischen offiziellen Ergebnisse der Sozialwahlen, die durch das Ministerium für Arbeit und Beschäftigung ausgearbeitet werden, zu kontrollieren.

Diese Kontrolle hat sich bei den letzten Sozialwahlen als sehr nützlich erwiesen: 10 % der mitgeteilten Resultate wiesen Fehler auf. Deshalb möchten wir dieses Mal, dass die CSC Militanten ebenfalls per Internet Zugang zu den durch die Arbeitgeber mitgeteilten Resultaten haben, damit sie diese online überprüfen können. Diese Überprüfung ist möglich über www.waehltcsc.be einige Stunden nachdem der Arbeitgeber die Resultate einkodiert hat. Sie können diese Seite auch nutzen, um uns die Resultate Ihres Unternehmens oder Ihrer Institution mitzuteilen.

Diese Richtlinien geben nur einen Überblick der Regeln, die der Zeuge kontrollieren muss. Ansonsten kann sich der Zeuge über die Vorbereitung der Sozialwahlen bei seinem zuständigen Gewerkschaftssekretär informieren.

Sollten Sie in Ausübung Ihrer Funktion als Zeuge noch Fragen bezüglich der Prozedur oder der Gesetzgebung haben, wenden Sie sich an Ihren zuständigen Gewerkschaftssekretär.

VIEL ERFOLG!

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Einleitung	2
Einige häufig verwendete Abkürzungen	5
1. Die Ernennung von Zeugen	6
2. Aufgaben und Rechte der Zeugen	9
3. Die Kontrollaufgaben des Zeugen vor der Wahl	12
1. Die Wahlaufforderung	12
2. Das Material eines Zeugen	14
3. Die Zusammensetzung des Wahlbüros	14
4. Kontrolle der Wahlzettel	16
5. Die Ausstattung des Wahllokals	17
6. Kontrolle der Einhaltung der Daten und Uhrzeiten	17
4. Kontrollaufgabe des Zeugen während der Wahl	18
1. Wer kann an der Wahl teilnehmen?	18
2. Aushändigung der Wahlzettel	18
3. Ersetzung der Wahlzettel	20
4. Wähler, die nicht allein wählen können	21
5. Versiegelung der Wahlurnen	21
6. Hinzufügen der Umschläge aus der Briefwahl	22
5. Der Abschluss der Wahlvorgänge	23
1. Die Aufsetzung des Protokolls der Wahlvorgänge	23
2. Versiegelung der Umschläge, mit den übrigbleibenden Wahlzetteln u. die Listen	24
6. Die Auszählung der Wahlergebnisse	25
1. Die Auszählung: wann und durch wen?	25
2. Die Wahlzettel der Briefwahl	25
3. Das Klassieren der Wahlzettel	26
4. Die gültigen Wahlzettel	27
5. Die weißen Wahlzettel	27
6. Die ungültigen Wahlzettel	27
7. Die zweifelhaften Wahlzettel	29
8. Die Stimmenzählung	29
9. Aufstellung des Protokolls der Stimmenzählung	30
10. Versiegelung der Wahlzettel	31
7. Die Verteilung der Mandate	32
1. Welches Büro übernimmt die Verteilung der Mandate und wann?	32
2. Die Berechnung der Wahlziffer	32
3. Berechnung der Wahlquotienten	33
4. Besondere Fälle	34
5. Bezeichnung der gewählten Kandidaten	37
6. Bezeichnung der Ersatzkandidaten u. Rang der Nicht-Gewählten	43
7. Regeln bezüglich der Ersetzung der Effektiven und Ersatzkandidaten	45
8. Der Abschluss der Wahlvorgänge	49
1. Die Erstellung des Protokolls und Versand der Wahlergebnisse	49

2. Zustellung und Kontrolle der offiziellen Ergebnisse	49
3. Versand der Dokumente	50
4. Die Versiegelung und Aufbewahrung der Dokumente	51
9. Die Briefwahl	52
1. Wann kann man per Briefwahl wählen?	53
2. Absendung der Wahlzettel	56
3. Bearbeitung der Briefwahlen	56
4. Verspätetes Eintreffen der Wahlzettel	57
5. Der Wähler wählt in einem Wahlbüro und per Briefwahl	57
10. Elektronische Wahl	58
1. Unternehmen, in denen die elektronische Wahl möglich ist	58
2. Bedingungen, die das Computersystem erfüllen muss	58
3. Schulung	59
4. Zusammensetzung der Wahlkollegien	59
5. Zusammensetzung des Wahlbüros	59
6. Wahl vom Arbeitsposten unter gewissen Bedingungen	59
7. Briefwahl	60
8. Einkodierung der Kandidatenlisten und offizielle Einladung der Wähler	60
9. Prioritäten für die Zeugen vor der Öffnung der elektronischen Wahlbüros	61
10. Prioritäten für die Zeugen während der elektronischen Wahlvorgänge	62
11. Prioritäten für die Zeugen beim Abschluss der elektronischen Wahlvorgänge	63
11. Wann ist man von der Organisation der Wahlen freigestellt?	63
1. Es wurde keine Kandidatenliste eingereicht	63
2. Für eine spezielle oder mehrere Kategorien wurde keine Liste eingereicht, wohl aber für die anderen Kategorien	64
3. Eine Anzahl Kandidaten, die den effektiven Mandaten entspricht od. niedriger ist	65
4. „Betriebliche Vereinbarungen“	66
12. Übermittlung des Protokolls an die CSC	67
13. Aushang des Wahlergebnisses und Zuweisung der Mandate	67
14. Annullierung der Wahlen oder Berichtigung des Wahlergebnisses	68
15. Die Entschädigung der Zeugen	69
ANHANG	70
DAS PROTOKOLL: ALLE FORMULARE	71 - 106

EINIGE ABKÜRZUNGEN

- Broschüre des FÖD: Broschüre des Föderalen Öffentlichen Dienstes für Beschäftigung, Arbeit und Sozialkonzertierung zu den Sozialwahlen, die im Handbuch der CSC für die Gesetzgebung der Sozialwahlen enthalten ist.
- Handbuch: die Gesetzgebung über die Sozialwahlen 2020, das von der CSC veröffentlicht wurde
- **BR:** Betriebsrat
- **AGS:** Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz
- **Gesetz BR:** Gesetz vom 20. September 1948 über die Organisation der Wirtschaft (Gesetz über die Betriebsräte)
- **Gesetz Wohlbefinden:** Gesetz vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausübung ihrer Arbeit (Gesetz über die AGS)
- **Gesetz Sozialwahlen 2020 :** Koordiniertes Gesetz vom 4. Dezember 2007 über die Sozialwahlen 2008 (Belgisches Staatsblatt vom 7. Dezember 2007), geändert durch das Gesetz vom 30. Dezember 2009 (Belgisches Staatsblatt vom 31. Dezember 2009), das Gesetz vom 28. Juli 2011 (Belgisches Staatsblatt vom 12. September 2011), das Gesetz vom 2. Juni 2015 (Belgisches Staatsblatt vom 22. Juni 2015) und das Gesetz vom 4. April 2019 (Belgisches Staatsblatt vom 30. April 2019).
- **Tag X:** Tag des Aushangs mit der Ankündigung des Wahldatums (90 Tage vor der Wahl)
- **Tag Y:** Wahltag

SPF: Föderaler öffentlicher Dienst für Beschäftigung, Arbeit und Sozialkonzertierung

1. DIE ERNENNUNG VON ZEUGEN

1. In jedem Wahlbüro können ein effektiver und ein stellvertretender Zeuge durch jede repräsentative Arbeitnehmerorganisation, die Kandidaten präsentiert, bezeichnet werden. Streng genommen können die „Hauslisten“ der Kader, die keine repräsentative Organisation sind, keine Zeugen benennen, aber es uns gerechter es ihnen zu es ihnen zu ermöglichen.
2. Die Zeugen werden spätestens 70 Tage nach Aushang des Wahldatums bezeichnet. Je nach Datum der Wahlen im Unternehmen muss es sich also um einen Tag handeln, der in der Periode zwischen dem 27. Oktober und dem 9. November 2020 liegt.
3. Zu einem besseren Verständnis muss man gut unterscheiden zwischen einem **Wählerkollegium** und einem **Wahlbüro**.
 - **Das Wahlbüro** setzt sich zusammen aus einer Gruppe von Personen, die bezeichnet werden, um die Wahlvorgänge (Wahl, Stimmzählung, Verteilung der Mandate und Bezeichnung der Gewählten) zu leiten und zu kontrollieren. Für jedes Wählerkollegium wird ein Wahlbüro eingerichtet, aber es ist auch möglich, mehrere Wahlbüros für die gleiche Wählerkollegium einzurichten. Dies ist zum Beispiel häufig der Fall in Unternehmen die mehrere Betriebseinheiten oder Standorte haben. In diesem Fall wird ein Wahlbüro als Hauptwahlbüro in jedem Wählerkollegium bezeichnet. Es ist dann möglich, mehrere Wahlbüros zu haben.
 - **Das Wählerkollegium** ist definiert als die Gruppe von Wählern, die als Gruppe, ihre Vertreter im Betriebsrat und im AGS getrennt wählt. Dabei kann es sich um Jugendliche, Arbeiter, Angestellte oder Kader handeln. Sobald das Unternehmen 25 Jugendliche, 25 Arbeiter 25 Angestellte zählt, wählen sie getrennt als Gruppe ihre Vertreter. Dasselbe gilt für Kader, aber nur für die Betriebsräte, sobald das Unternehmen mindestens 15 Kader hat. Für jedes Wählerkollegium wird dann (mindestens) ein separates Wahllokal eingerichtet (Art. 42 Gesetz SW 2020).
 - Zählt das Unternehmen weniger als 25 Jugendliche, wählen diese nicht getrennt und es wird ihnen kein Mandat reserviert. Die Jugendlichen werden auf den Wahllisten verteilt unter Arbeitern, Angestellten und Kadern. Gleiches gilt für den Betriebsrat, wenn das Unternehmen weniger als 15 Kader zählt: in diesem Fall werden sie den Angestellten hinzugefügt (oder den Jugendlichen).
 - Zählt das Unternehmen weniger als 25 Arbeiter, muss ihnen mindestens ein Mandat reserviert werden. In diesem Fall wählen die Arbeiter nicht getrennt als Gruppe. Sie werden den Angestellten für die Wahl hinzugefügt und erhalten im Prinzip zwei Wahlzettel: einen für die Bezeichnung der Arbeiterverepreter und den anderen für die Bezeichnung der Angestelltenvertreter. In diesem Fall beteiligen sich die Arbeiter an der Wahl der Angestelltenvertreter und die Angestellten beteiligen sich an der Wahl der Arbeiterverepreter. Dies nennt man ein

„gemischtes Wählerkollegium“.

Das gleiche Szenario gilt bei weniger als 25 Angestellten: mindestens ein Mandat muss ihnen reserviert werden, sie wählen mit den Arbeitern und alle Arbeitnehmer erhalten zwei Wahlzettel. In diesem Fall wählen sie die Arbeiter- und die Angestelltenvertreter.

Die Wählerlisten und die zu vergebenden Mandate werden am Tag X festgelegt. So kann die Anzahl der Wählerkollegien bestimmt werden. Das Datum und der Zeitpunkt der Wahlen werden gleichzeitig festgelegt. Die Wahlbüros werden spätestens für den Tag X+54 gebildet (zwischen dem 11. und 24. Oktober 2020).

4. Die Zeugen müssen Arbeitnehmer sein. Obgleich das Gesetz dies nicht ausdrücklich sagt, müssen die Arbeitnehmer im betroffenen Unternehmen beschäftigt sein. Die Zeugen können unter den vorgeschlagenen Kandidaten ausgesucht werden. In der Praxis sind es oft Kandidaten, die als Zeugen bezeichnet werden.
5. In manchen Fällen kommt es zum Streit über die Anzahl der zu bezeichnenden Zeugen, besonders wenn ein einziges Wahlbüro gleichzeitig die Wahl des Ausschusses und des Betriebsrates für ein bestimmtes Wählerkollegium organisiert. In der Vergangenheit ging man davon aus, und dieses Prinzip wurde regelmäßig angewandt, dass es sich juristisch um zwei unterschiedliche Wahlbüros handele (eines für den Ausschuss und eines für den Betriebsrat) und dass daher jede betroffene Organisation zwei Zeugen pro Wahlbüro bezeichnen könne. Die Gesetzgebung ist in diesem Punkt nicht ganz klar und der Landesrat der Arbeit ist geteilter Meinung. Es gab aber einen Urteilsspruch, wo das Gericht festlegte, dass in diesem Fall nur ein einziger Zeuge pro Organisation bezeichnet werden könne. Dies scheint uns auch der beste Weg zu sein: ein einziger Zeuge pro gemeinsames Wählerkollegium, eine nationale Organisation wird einen Zeugen bezeichnen, der gleichzeitig die Wahl der Arbeiter und der Angestellten überwachen wird.

Die Broschüre des FÖD besagt, dass wenn ein gleiches Wahlbüro und eine gleiche Gruppe von Personen die Wahl für mehrere unterschiedliche Wählerkollegien organisiert, es sich aus juristischer Sicht um mehrere Wahlbüros handelt. Dies betrifft die Situation, wo das gleiche Büro als Wahlbüro für mehrere unterschiedliche Wählerkollegien von Jugendlichen, Arbeitern, Angestellten oder Kadern dient. Dies ist möglich, indem man die Möglichkeit nutzt, von der Regel abzuweichen, nach der jedes Wahlbüro aus Beisitzern gebildet werden muss, die auf der Wahlliste ihrer Kategorie stehen. In diesem Fall ist es also möglich, so viele Zeugen zu bezeichnen, wie es Wählerkollegien gibt.

6. Jede Gewerkschaftsorganisation bestimmt in welchem Wahlbüro der Zeuge seine Aufgabe ausüben wird. Der Zeuge muss nicht unbedingt Zeuge im Wahlbüro seiner Kategorie sein (z. B. Arbeiter im Wählerkollegium der Arbeiter). Der Zeuge kann seine Aufgabe in gleich welchem Wählerkollegium ausüben (Arbeiter, Angestellte, Kader und junge Arbeitnehmer).
7. Jede Gewerkschaftsorganisation muss ihre Zeugen über ihre Ernennung informieren, und ihnen gleichzeitig mitteilen, in welchem Wahlbüro sie ihre Aufgabe

erfüllen werden.

8. Die Organisationen müssen dem Arbeitgeber auch am Tag X+70 (Art. 44 des Gesetzes über die SW 2020) mitteilen, welche Personen sie als Zeugen ernannt haben und in welchem Wahlbüro diese ihre Aufgabe erfüllen werden. Am einfachsten geht dies über die FÖD-Anwendung in der dafür vorgesehenen Rubrik. Wenn dies in schriftlicher Form geschieht, ist es vorzuziehen, dies mit einer Vollmacht im Namen der nationalen überberuflichen Organisation oder mit einer Vollmacht der Zentrale zu tun. Um Einwände zu verhindern, ist es angeraten, diese Mitteilung schriftlich zu machen. Der Zeuge wird also im Besitz eines Schriftstückes seiner Gewerkschaftsorganisation sein, welches seine Ernennung für ein bestimmtes Wahlbüro bestätigt. Dies kann auch einfach mit einer Kopie des Dokuments geschehen, mit dem der Arbeitgeber informiert wird, wer die Zeugen und Ersatzzeugen für die CSC für jedes Wahllokal sein werden.

2. DIE AUFGABEN UND RECHTE DER ZEUGEN

KURZER ÜBERBLICK

1. Die Zeugen achten auf den guten Ablauf der Wahlvorgänge. Sie kontrollieren die Korrektheit und Anständigkeit der Wahlen.

Ihre Hauptaufgabe besteht darin, die Korrektheit der Wahlvorgänge zu kontrollieren: die Klassierung der gültigen und ungültigen Wahlzettel, die Verteilung und Zuweisung der Mandate, und darauf zu achten, dass das Protokoll und die statistische Karte korrekt ausgefüllt sind.

2. In der Vergangenheit hatten die Zeugen auch eine Aufgabe zu erfüllen bei der Überprüfung der Angaben, die der Arbeitgeber dem FÖD übermittelte (Wahlresultate).

Diese Bestimmung wurde durch eine neue ersetzt, die vorsieht, dass der Arbeitgeber eine Datenbank auf der Internetseite des FÖD ausfüllen muss, ohne dass die Zeugen dabei eine Rolle spielen. In Ausnahmefällen können diese Informationen noch auf Antrag des Arbeitgebers auf Papier weitergereicht werden, aber die Zeugen spielen keine formelle Rolle mehr.

Die Zeugen der CSC können die Resultate, die der Arbeitgeber in die Datenbank des FÖD eingetragen hat, aber auf der Webside der CSC einsehen. Sie können ihr Unternehmen auf der Website www.waehltcsc.be suchen. Mit einem einzigen Klick erscheinen die Resultate in Stimmen und Sitzen, die Ihr Arbeitgeber als offizielle Resultate dem FÖD mitgeteilt hat. Wenn Sie einen Fehler entdecken, können Sie dies dem Betriebsdienst der CSC mitteilen mithilfe des Formulars, das sich auf dieser Website befindet. Wir werden dann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Information zu korrigieren, bevor die Resultate definitiv als offiziell anerkannt werden.

Zweimal täglich werden die Angaben auf der CSC-Website aktualisiert: die Informationen, die der Arbeitgeber morgens auf der Internetseite des FÖD eingetragen hat, sind nachmittags auf der CSC-Seite verfügbar. Am frühen Abend werden alle Angaben, die die Arbeitgeber nachmittags auf der Website des FÖD eingetragen haben, auf der CSC-Website einsehbar.

Das offizielle Endresultat ist entscheidend für eine Reihe von späteren Folgen (vor allem für die Zusammensetzung der paritätischen Kommissionen, die Verteilung der Mandate in den Arbeitsgerichten und in den Verwaltungsausschüssen der sozialen Sicherheit, usw.). Die Korrekturen und Fehler, die nach dem Ende der Periode der Richtigstellung der Angaben entdeckt werden, werden im offiziellen Endresultat nicht mehr berücksichtigt.

Achtung:

Eine Überprüfung der mitgeteilten Endergebnisse ist sicherlich kein Luxus. Bei den letzten Wahlen enthielten 10% der Ergebnisse mehr oder weniger große Fehler. Die Zeugen können eventuell auch den Arbeitgeber direkt nach einer Kopie der Angaben fragen, die er gegenüber dem FÖD gemacht hat. Das Informatikprogramm sieht die Möglichkeit vor, diese Dokumente auszudrucken, sodass eine genaue Kontrolle dieser Angaben möglich ist.

Im Streitfall über das korrekte Resultat wird das Protokoll immer als Referenz dienen. Die Angaben des Protokolls sind das einzige wahre offizielle Resultat und nur sie gelten als formeller Beweis. Die mitgeteilten Resultate müssen dem Protokoll entsprechen.

3. Die Zeugen gehören dem eigentlichen Wahlbüro nicht an. Das Büro setzt sich zusammen aus einer Gruppe von Leuten, die bezeichnet sind, um die eigentlichen Wahlvorgänge zu leiten und zu kontrollieren (Wahl, Verteilung der Mandate und Bezeichnung der Gewählten). Das Wahlbüro setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, einem Sekretär und 4 Beisitzern. Die Zeugen übernehmen also keinerlei Verantwortung was die Wahlvorgänge angeht. Natürlich bleibt es nützlich und wünschenswert, die Berechnung der Sitze zu überprüfen und die Verteilung dieser auf die Gewählten. Zu diesem Zweck finden Sie einige Tools auf der CSC-Website www.votezcsc.be.
4. Die Zeugen haben im Wahlbüro keinerlei Entscheidungsrecht : allein der Vorsitzende trifft Entscheidungen bezüglich des Ablaufs der Wahlvorgänge.
5. Die Zeugen haben das Recht, Bemerkungen zu machen bezüglich der Unregelmäßigkeit, die sie feststellen sollten. Sie dürfen sich allerdings nicht an die Wähler wenden, sondern direkt an den Vorsitzenden.
6. Die Zeugen haben das Recht, ihre Bemerkungen (über eventuelle Unregelmäßigkeiten) in das Protokoll eintragen zu lassen. Sollte ein Zeuge diesbezüglich auf Ablehnung stoßen, muss er dies notieren und anschließend seine Organisation informieren. In schwerwiegenden Fällen kann diese Situation zur Annullierung der Wahlen führen, und dann müsste die ganze Prozedur wiederholt werden.

Das Protokoll ist die offizielle Feststellung der Wahlvorgänge. Es bildet also ein bedeutendes Beweisstück im Streitfall. Wenn man im Nachhinein die Gültigkeit der Wahlvorgänge bestreiten will, wird man zuerst auf das Protokoll und die Bemerkungen, die es enthält, zurückgreifen.

Somit ist das Recht, Bemerkungen vorbringen zu können, eine Hauptwaffe über die der Zeuge verfügt. Wir drängen also darauf, dass dieses Recht systematisch genutzt wird und dass alle festgestellten Unregelmäßigkeiten in das Protokoll aufgenommen werden, es ist nämlich sehr schwer, später die Unregelmäßigkeit zu beweisen.

Selbstverständlich ist es besser, dass die Zeugen zuerst dem Vorsitzenden des Wahlbüros ihre Bemerkungen unterbreiten, damit dieser diese berücksichtigen und der Situation anpassen kann. Sollte die Bemerkung nicht berücksichtigt werden oder wenn eine Unregelmäßigkeit geschah, weil zu spät interveniert wurde, dann lässt der Zeuge sowieso seine Bemerkung in das Protokoll eintragen.

Außerdem ist es sehr wichtig, dass das Protokoll korrekt ausgefüllt wird: Fehler im Protokoll können nun durch das Arbeitsgericht korrigiert werden. So sollten Sie z. B. darauf achten, dass die Ergebnisse neben der richtigen Gewerkschaft eingetragen werden. Diese Art von Fehlern kann im Nachhinein in den offiziellen Ergebnissen nicht mehr abgeändert werden. Wenn im Protokoll die Ergebnisse der **CSC** (die CSC hat die Liste **NR 2**) irrtümlicherweise in das für die FGTB oder CGSLB reservierte Kästchen eingetragen wurden, werden diese Zahlen unverändert in den offiziellen Ergebnisse übernommen, selbst wenn jeder darin übereinstimmt, dass es sich um einen Irrtum handelte. Nur das Gericht kann noch danach das Protokoll korrigieren. Nach den Wahlen, bleiben nur zwei Wochen, um vor Gericht Berufung einzulegen. Das Ergebnis wird dann endgültig, auch wenn es offensichtliche Fehler enthält.

7. Die Gesetzgebung sieht nicht ausdrücklich vor, dass die Zeugen das Protokoll unterzeichnen. Allerdings **müssen** der Vorsitzende und die Mitglieder des Wahlbüros dieses Dokument unterschreiben Art. 68 Gesetz SW 2020) !
8. Wenn abwesende Wähler aufgefordert sind, per Briefwahl zu wählen, muss der Vorsitzende die Zeugen korrekt über die vorzunehmenden Vorgänge informieren. Die Zeugen haben das Recht, anwesend zu sein und die Korrektheit der Vorgänge zu kontrollieren (Art. 47, Gesetz SW 2020). In diesem Fall sollten sie vorzugsweise überprüfen, wie die Liste der per Post aufgeforderten Personen erstellt wurde, um sicherzustellen, dass alle Personen aufgefordert wurden: entweder durch Zustellung einer Wahlaufforderung oder auf andere Weise (z.B. per E-Mail, aber mit persönlicher Empfangsbestätigung) oder durch Versand eines Einschreibens an alle anderen Arbeitnehmer spätestens 8 Tage vor der Wahl. Die letztgenannte Verpflichtung zum Versand eines Einschreibens kann durch einstimmigen Beschluss innerhalb des Rates oder Ausschusses aufgehoben werden. (siehe Teil 3.1 der Broschüre).
9. Im Falle der Briefwahl können die Zeugen ebenfalls bei bestimmten Vorgängen anwesend sein, um deren korrekten Ablauf zu kontrollieren.
10. Nach der Wahl oder im Falle einer Unterbrechung derselben, werden die Urnen versiegelt. Die zurückgenommenen und nicht benutzten Wahlzettel oder die Wahlzettel, auf denen eine Wahl ausgedrückt wurde, müssen in versiegelten Umschlägen aufbewahrt werden. Die Zeugen haben das Recht diese Umschläge zu versiegeln, z. B. indem sie einen Stempel ihrer Organisation darauf anbringen. Auf diese Weise werden sie verhindern, dass Unregelmäßigkeiten mit Stimmzetteln begangen werden.
11. Wenn der Zeuge in ein anderes Wahlbüro wählen gehen muss als in dem wo er eine Kontrolle ausübt (z. B. weil er einer anderen Arbeitnehmerkategorie angehört),

kann er für die notwendige Dauer seiner Wahl eine Unterbrechung der Wahlvorgänge beantragen.

12. Die Zeugen spielen auch eine Rolle bei der Behandlung der Wahlzettel, die im Falle der Briefwahl verspätet ankommen. Diese Wahlzettel sind Gegenstand eines speziellen Protokolls und die Zeugen müssen anwesend sein.
13. Die Leistungen der Zeugen, die an den Vorgängen teilnehmen, werden als effektive Arbeit angesehen und geben Anrecht auf einen Lohn. Laut einem Gerichtsurteil muss effektiv der Lohn gezahlt werden, aber kein Mehrlohn und keine Ausgleichsruhe. Das Recht auf Lohn beinhaltet sowohl eventuelle Zusätze für Nacharbeit wie auch eventuelle Fahrtkosten.

3. DIE KONTROLLAUFGABEN DES ZEUGEN VOR DER WAHL

1. Die Wahlaufforderung an die Wähler

Der Arbeitgeber fordert die Wähler zur Wahl auf. Diese Aufforderung wird ihnen spätestens 10 Tage vor dem Datum der Wahl im Betrieb ausgehändigt, d.h. spätestens am Tag X+80. Der Arbeitgeber kann diese Prozedur früher beginnen. Am besten sammelt er die Beweise für den Empfang der Aufforderungen (Unterschriften).

Eine Mitteilung, die am Tag X+80 ausgehängt wird (oder eine elektronische Mitteilung für alle Arbeitnehmer im Betrieb während der Arbeitszeiten) präzisiert, dass die Aufforderungen ausgehändigt wurden (Art. 47, Gesetz SW 2020).

Die Wähler, die an dem Tag, wo sie die Wahlaufforderung erhalten sollten, abwesend sind, werden auf andere Weise vorgeladen (z.B. per Mail) insofern der Arbeitgeber zumindest den Beweis erbringen kann, dass er die Aufforderung abgeschickt hat und diese auch angekommen ist. Die Arbeitgeber verfügen so über eine größere Freiheit um alle Arbeitnehmer auf eine bequemere Art als per Einschreiben zur Wahl aufzufordern.

Das Gesetz präzisiert, dass der Arbeitgeber beweisen muss, dass er alle zur Wahl vorgeladen hat. Der Beweis, dass eine Mail abgeschickt wurde, reicht nicht aus. Er muss auch beweisen, dass die Aufforderung erhalten wurde. Für all jene, von denen der Arbeitgeber keine Empfangsbestätigung erhalten hat, muss die Aufforderung trotzdem spätestens 8 Tage vor der Wahl (X+82) per Einschreiben versandt werden. Im Jahr 2020 wird es zum ersten Mal möglich sein, von dieser verbindlichen Regel abzuweichen. Der Betriebsrat oder der AGS muss in dieser Frage zu einer einstimmigen Einigung kommen.

Dieses Abkommen greift die alternative Methode der Aufforderung und ihre Modalitäten auf. Der Arbeitgeber stellt den Konzertierungsorganen eine Liste der betroffenen Arbeitnehmer und die erforderlichen Daten für die Wahlaufforderung zur Verfügung. Dieses Abkommen wird allen Gewerkschaften und der nationalen Kadergewerkschaft CNC zum Zeitpunkt der Betriebsratswahlen mitgeteilt.

Die Fehler in Verbindung mit der Nicht-Aufforderung mancher Wähler, die dazu führen kann, dass das Wahlergebnis mathematisch beeinflusst wird, ist ein klassischer Grund für die Annullierung der Wahlprozedur durch die Gerichte. Ein Arbeitgeber, der bei der Aufforderung nicht jede Vorsichtsmaßnahme trifft, geht daher das Risiko ein, die ganze Prozedur wieder von vorne beginnen zu müssen.

Im Falle der Briefwahl sendet der Vorsitzende des Wahlbüros die Aufforderung und die frankierten Wahlzettel mindestens 10 Tage im Voraus an die Wähler, die per Briefwahl wählen dürfen. Der Versand geschieht per Einschreiben. Findet die Wahl sowohl für den BR wie für den AGS statt, können die Aufforderungen und die frankierten Wahlzettel des BR und des AGS zusammen verschickt werden. Die Zeugen müssen darüber verständigt werden und dürfen diesem Vorgang assistieren.

Die Aufforderung muss den folgenden Satz enthalten:

„Um den wirklich repräsentativen Charakter der Delegation, die gewählt wird, zu sichern, haben alle Arbeitnehmer die Pflicht, an der Wahl teilzunehmen.“

Prioritäten für den Zeugen:

- *Kontrollieren, ob diese Vorgänge zeitgerecht stattfinden.*
 - *Überprüfen, ob keiner auf der definitiven Wählerliste vergessen wurde zum Versand der Wahlaufforderung.*
 - *Überprüfen, ob alle Personen, die keine Aufforderung erhielten, sowie alle Personen, von denen man keine Empfangsbestätigung erhalten hat, per Einschreiben aufgefordert wurden.*
 - *Überprüfen, ob der im Art. 47 des Gesetzes Sozialwahlen 2020 vorgesehene Satz auf der Wahlaufforderung steht: „Um den wirklich repräsentativen Charakter der Gewerkschaftsdelegation, die gewählt wird, zu sichern, haben alle Arbeitnehmer die Pflicht, an der Wahl teilzunehmen“.*
 - *Wenn ein Zeuge Mängel bezüglich der einen oder anderen Sache feststellt, teilt er diese dem Vorsitzenden mit. Wenn keine Folgen daraus resultieren, schreibt er später seine Bemerkungen ins Protokoll.*
-

2. Das Material eines Zeugen

Wenn der Zeuge im Wahlbüro eintrifft, muss er Folgendes bei sich haben:

- a) die Bescheinigung seiner Gewerkschaftsorganisation, die ihn als Zeugen für das angegebene Wahlbüro bestätigt;
- b) seine Einladung;
- c) seinen Ausweis;
- d) einen Stempel, um die Urnen und die Umschläge zu versiegeln. Ein Stempel der Gewerkschaftsorganisation kann dafür benutzt werden;
- e) die Zusammensetzung des Wahlbüros, wie sie im Betrieb zwischen dem 7. und dem 20. April 2012 ausgegangen wurde;
- f) Schreibmaterial, Papier, dieses Handbuch für Zeugen, praktisches Handbuch der CSC für die Sozialwahlen.
- g) Eventuell eine Kopie der definitiven Wählerliste und der Tabelle für die Auszählung.
- h) wenn Sie einen Internetzugang haben, können Sie die Berechnung auch noch einmal mit einem Laptop anhand der CSC-Anwendung durchführen.

Prioritäten für den Zeugen:

- *Sich mit diesem Material ausstatten*
- *Zeitig anwesend sein.*

3. Die Zusammensetzung des Wahlbüros

Der Zeuge versichert sich, dass die Mitglieder des Wahlbüros effektiv anwesend sind und dass die Zusammensetzung dem im Unternehmen zwischen dem 17. und dem 30. Oktober 2020 angebrachten Aushang entspricht.

Das Wahlbüro setzt sich zusammen aus einer Gruppe von Personen, die bezeichnet wurden, um die Wahlvorgänge zu leiten und zu kontrollieren (Wahl, Auswertung, Verteilung der Mandate und Bezeichnung der Gewählten). Das Wahlbüro besteht aus einem Vorsitzenden, einem Sekretär und vier Beisitzern.

In einem Unternehmen kann es mehrere Wahlbüros geben. Wenn das Unternehmen mehr als 25 Jugendliche unter 25 Jahren, mehr als 25 Arbeiter, mehr als 25 Angestellte oder mehr als 15 Kader zählt, wird für jede dieser Gruppen ein getrenntes Wählerkollegium geschaffen. Für jede dieser Gruppen ist ebenfalls ein getrenntes Wahlbüro vorgesehen. Wenn die Umstände es erfordern, können für jedes Wählerkollegium mehrere Wahlbüros gebildet werden. In diesem Fall wird in jedem Wählerkollegium ein Wahlbüro als Hauptbüro bezeichnet.

Das Wahlbüro muss spätestens 54 Tage nach dem Aushang des Wahldatums zusammengesetzt sein (vom 1. bis 14. April 2012). Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden durch den Betriebsrat oder durch den AGS bezeichnet. Sind diese nicht vorhanden, bezeichnet der Arbeitgeber sie, aber im Einverständnis mit der Gewerkschaftsdelegation oder, in Ermangelung einer solchen,

mit den Organisationen, die für das betreffende Wählerkollegium Kandidaten vorgestellt haben. Wenn am Tag des Aushangs kein Einverständnis herrscht über die Bezeichnung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, muss der Arbeitgeber den Chef-Sozialinspektor der Sozialinspektion darüber informieren, der dann die Entscheidung trifft.

Der Vorsitzende bezeichnet selbst einen Sekretär und einen stellvertretenden Sekretär. Die vier Beisitzer jedes Wahlbüros werden durch den BR oder den AGS bezeichnet oder, in Ermangelung derselben, durch den Vorsitzenden selbst.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Sekretär, der stellvertretende Sekretär und die vier Beisitzer müssen alle dem Betriebspersonal angehören. Sie dürfen nicht unter den Kandidaten ausgesucht werden. Für den Sekretär und die Beisitzer gibt es noch eine weitere Bedingung: sie müssen in der Wahlliste ihrer Kategorie eingetragen sein, es sei denn ihre Gewerkschaftsdelegierten oder ihre Organisationen wären mit einer Abweichung von dieser Bedingung einverstanden.

Ist der Vorsitzende bei Öffnung des Wahlbüros oder bei der Wiederaufnahme der Wahl abwesend, muss der stellvertretende Vorsitzende sofort gerufen werden, um den Vorsitzenden zu ersetzen.

Ist dies nicht möglich, so besteht höhere Gewalt. Ein neuer Vorsitzender kann dann bezeichnet werden, im Einverständnis mit den betroffenen Parteien (Betriebsleiter und Gewerkschaftsdelegation oder, in Ermangelung von Gewerkschaftsdelegierten, die Organisationen, die Kandidaten vorgestellt haben). Ist dies nicht möglich, können die Wahlvorgänge um einen oder mehrere Tage unterbrochen werden, bis zu dem Zeitpunkt, wo der bezeichnete Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein Amt ausüben kann oder aber ein neuer Vorsitzender ernannt worden ist.

Ist der Sekretär abwesend, lädt der Vorsitzende den stellvertretenden Sekretär vor.

Im Falle der Abwesenheit eines oder mehrerer Beisitzer ernennt der Vorsitzende an dessen Stelle Wähler, die unter den ersten ausgesucht werden, die im Wahlbüro vorstellig werden. Der K. E. sieht jedoch als Bedingung vor, dass die Ersetzung von Stellvertretern nach Möglichkeit nicht den guten Ablauf des Betriebes stört. Sollte dieser gute Ablauf des Betriebes dennoch gestört sein, so hat der Ablauf des Wahlvorgangs trotzdem Vorrang.

Wir wollen nochmal darauf aufmerksam machen, dass „dem Betrieb fremde Personen“ keinerlei Funktion bezüglich der Wahlen im Unternehmen ausüben dürfen. Gegebenenfalls wird der Zeuge seine diesbezüglichen Bemerkungen in das Protokoll eintragen lassen.

Prioritäten für den Zeugen :

Sich überzeugen, dass die Zusammensetzung des Wahlbüros der im Unternehmen ausgehängten Mitteilung und der Gesetzgebung entspricht.

Das Sekretariat darf keinen Personen anvertraut werden, die dem Unternehmen nicht angehören.

4. Kontrolle der Wahlzettel

Die Wahlzettel werden auf Bemühen des Arbeitgebers angefertigt. Sie müssen dem Modell entsprechen, das dem Gesetz SW 2012 beigelegt ist.

Es versteht sich von selbst, dass dieser Wahlzettel vorsehen muss, dass alle Listen mit dem gleichen Buchstabencharakter, gleiche Größe, einer neben dem anderen, alle auf der gleichen Seite, usw. versehen werden, um die größtmögliche Neutralität zu sichern. Die Namen der Kandidaten müssen mit den definitiven Kandidatenlisten übereinstimmen.

Seit den Wahlen 2004 haben die Unternehmen, die der Paritätischen Kommission der Beschützenden Werkstätten unterstehen (PK 327) die Möglichkeit, ein Foto jedes Kandidaten auf den Wahlzetteln anzubringen.

Die Behinderung der Wähler muss diese Bestimmung rechtfertigen und es muss ein Einverständnis des Arbeitgebers und aller Arbeitnehmerorganisationen, die Kandidatenlisten eingereicht haben, vorliegen.

Die Wahlzettel müssen rechtwinklig in vier gefaltet werden, sodass die Kästchen am Kopf der Liste nach innen sind.

Der Vorsitzende stempelt die Wahlzettel, alle an der gleichen Stelle, auf der Rückseite ab, und zwar mit einem Stempel, der das Datum der Wahlen trägt.

Die im Wahlbüro erhaltenen Wahlzettel müssen gezählt werden: die Gesamtzahl muss später in das Protokoll der Wahlen eingetragen werden.

Prioritäten für den Zeugen :

Darauf achten, dass der Wahlzettel dem gesetzlichen Modell entspricht.

Die Gesamtanzahl der erhaltenen Wahlzettel in der Kopie des Protokolls in diesem Handbuch für Zeugen eintragen.

5. Die Ausstattung des Wahllokals

Der Arbeitgeber muss die Räumlichkeiten, in denen ein Wahlbüro installiert wird, so ausstatten, dass das Wahlgeheimnis gewährleistet ist (Beispiel: Wahlkabinen mit Vorhängen oder Platten mit Öffnung auf der Mauerseite). Das Wahlbüro muss ebenfalls frei von jedwelchem Element sein, das den Wähler noch beeinflussen könnte (z. B. : keine Werbung in den Wahlbüros). Das ist der Grund, warum gewisse Personen empfehlen, die Wahlkabinen während dem Ablauf der Wahlen regelmäßig zu kontrollieren und zu überprüfen, ob keinerlei Bemerkungen oder Zeichen angebracht wurden, und die Bleistifte zu prüfen.

Die Urne muss natürlich vor Beginn der Wahl leer sein.

Im Falle der elektronischen Wahl können besondere Bestimmungen gelten (siehe Kapitel 10 „Elektronische Wahl“).

6. Kontrolle der Einhaltung der Daten und Uhrzeiten

Die Wahlen müssen an dem Datum und den Uhrzeiten stattfinden, die in der Mitteilung der Wahlen (Aushang im Betrieb zwischen dem 11. und dem 24. Februar 2020) festgelegt wurden.

Die Zeugen sorgen dafür, dass dieses Datum und diese Uhrzeiten eingehalten werden, damit alle Wähler Gelegenheit haben, an den vorgesehenen Daten und Uhrzeiten wählen zu gehen. Diese Uhrzeiten oder dieses Datum zu ändern ist ein schwerwiegender Fehler: diese Änderungen hindern einerseits gewisse Wähler daran, ihre Wahl zum Ausdruck zu bringen, und erlauben andererseits den Wählern außerhalb der vorgesehenen Daten und Uhrzeiten zu wählen. Der Zeuge muss diese Art von Abweichungen in das Protokoll eintragen lassen. Die Rechtsprechung hat solche Zeitänderungen schon als Grund für die Annullierung der Wahlen angenommen.

4. KONTROLLAUFGABE DES ZEUGEN WÄHREND DER WAHL

1. Wer kann an der Wahl teilnehmen ?

Der Zeuge muss auf die Identität der Wähler achten, und insbesondere derjenigen, die ihre Wahlaufforderung oder ihren Ausweis nicht dabei haben.

Er muss vor allem darauf achten, dass der Wähler in der Wählerliste zu finden ist. Ist er dort nicht aufgeführt, darf er nicht wählen. Am Wahltag spielt es keine Rolle, ob man die Wahlbedingungen erfüllt oder nicht. Das einzige, das zählt, ist zu wissen, ob man auf der Wählerliste angeführt ist oder nicht. Die Personen, die nicht darauf angeführt sind, dürfen nicht wählen. Denjenigen, die aufgeführt sind, kann man den Zugang zur Wahl nicht verweigern, selbst wenn sie ihre Wahlaufforderung oder ihren Personalausweis nicht dabei haben. Wählern, die auf der Liste als Briefwähler aufgeführt sind und die sich dennoch in das Wahlbüro begeben, um zu wählen, darf der Zugang zur Wahl nicht verweigert werden. Diese Fälle müssen sehr sorgfältig überwacht werden, um ihre eventuelle Briefwahl nicht Stimmzetteln hinzuzufügen.

Wenn Wähler, die nicht in der Wählerliste eingetragen sind, zur Wahl zugelassen werden, kann das zur Annullierung der Wahlen führen. Das Gleiche gilt, wenn Wähler, die in der Liste eingetragen sind, nicht zur Wahl zugelassen werden.

Spätestens am Tag X+77, d.h. 13 Tage vor der Wahl (Periode vom 3. bis 16. November 2020), kann der Rat oder der Ausschuss noch durch einstimmigen Beschluss diejenigen Personen aus den Wahllisten streichen, die zu diesem Zeitpunkt nicht mehr im Unternehmen beschäftigt sind (Art. 46, Gesetz SW 2020; Handbuch S. 249). Achten Sie also darauf, korrekte definitive Wahllisten zu benutzen.

Prioritäten für den Zeugen:

- *Kontrollieren, ob die Wähler auf den Wählerlisten eingetragen sind.*
 - *Kontrollieren, ob die benutzten Listen die korrekten Wahllisten sind (s. Säuberung am Tag X+79)*
 - *Kontrollieren, ob alle Personen, die auf der Wählerliste eingetragen sind, effektiv wählen können.*
 - *Darauf achten, dass Wähler nicht doppelt wählen (im Wahlbüro und per Brief)*
 - *Seine Bemerkungen diesbezüglich ins Protokoll eintragen.*
-

2. Aushändigung der Wahlzettel überprüfen

Der Zeuge muss darauf achten, dass der Vorsitzende jedem Wähler den oder die Wahlzettel aushändigt, auf den oder die er Anrecht hat. Je nach Fall erhält der Wähler

tatsächlich mehrere verschiedene Wahlzettel.

Zusammengefasst gelten folgende Regeln:

Die allgemeine Regelung sieht vor, dass jeder Wähler zwei Wahlzettel erhält: einen für den Betriebsrat und einen für den Ausschuss für Gefahrenverhütung und Sicherheit am Arbeitsplatz. Wenn nur ein AGS gewählt werden muss, erhält der Wähler nur einen Wahlzettel.

Im Falle von gemeinsamen Wählerkollegien für Arbeiter und Angestellte wird es etwas komplizierter. Wenn eine Kandidatenliste für die Arbeiter und für die Angestellten besteht, erhält der Wähler einen Wahlzettel für die Kandidaten der Arbeiter und einen anderen für die Kandidaten der Angestellten. Wenn in diesem Falle ein BR und ein AGS gewählt werden müssen, dann erhält jeder Wähler also vier Wahlzettel.

Anwendung dieser Regeln:

1. Wenn nur ein Ausschuss gewählt werden muss

Wenn nur ein Ausschuss gewählt wird, erhält der Wähler nur einen Wahlzettel mit der Liste der Kandidaten seiner Kategorie (Jugendliche, Arbeiter oder Angestellte). Wenn der Wähler einer Kategorie angehört, für die ein getrenntes Wählerkollegium geschaffen werden muss (Jugendlicher, Arbeiter oder Angestellter), aber keine Kandidatenliste für diese Kategorie eingereicht wurde, dann kann er nicht an der Wahl teilnehmen.

Wird nur ein einziges Wählerkollegium geschaffen und im Falle gleichzeitiger Wahlen für die Arbeiter- und Angestelltenkandidaten (gemeinsames Wählerkollegium für Arbeiter und Angestellte) gibt der Vorsitzende dem Wähler zwei Wahlzettel, einen mit den Namen der Arbeiterkandidaten und einen mit den Namen der Angestelltenkandidaten. Wenn für dieses gemeinsame Wählerkollegium eine Kandidatenliste eingereicht wurde nur für die Angestellten oder nur für die Arbeiter, erhält jeder Wähler nur einen Wahlzettel.

Wenn im Falle eines gemeinsamen Wählerkollegiums für Arbeiter und Angestellte auch ein Wählerkollegium für Jugendliche geschaffen wird, erhalten die Jugendlichen nur einen Wahlzettel mit den Namen der Kandidaten für die jungen Arbeitnehmer. Wenn für die jungen Arbeitnehmer keine Kandidatenliste eingereicht wurde, können die jungen Arbeitnehmer nicht an der Wahl teilnehmen.

2. Wenn ein BR und ein AGS gewählt werden müssen

Wenn ein AGS und ein BR gewählt werden müssen, erhält der Wähler zwei Wahlzettel: einen für den AGS und einen für den BR, wobei jeder Wahlzettel der Kategorie entspricht, zu welcher der Wähler gehört (Jugendlicher, Arbeiter, Angestellter, Kader). Für den AGS gehören die Kader immer zu der Angestelltenkategorie oder zu der Kategorie der Jugendlichen, je nach ihrem Alter.

Wenn es keine Wählerlisten für das getrennte Wählerkollegium zu dem man gehört, gibt (Jugendliche, Arbeiter, Angestellte, Kader), ist es natürlich auch nicht möglich, eine Wahl zu treffen, auch nicht für die Kandidaten einer anderen Kategorie.

Wenn nur ein Wählerkollegium geschaffen wurde und im Falle gleichzeitiger Wahlen für die Arbeiterkandidaten und die Angestelltenkandidaten (das gemeinsame Wählerkollegium für die Arbeiter und Angestellten), gibt der Vorsitzende dem Wähler vier Wahlzettel: der erste mit den Namen der Arbeiterkandidaten für den AGS, den zweiten mit den Namen der Angestelltenkandidaten für den AGS, den dritten mit den Namen der Arbeiterkandidaten für den BR und den vierten mit den Namen der Angestelltenkandidaten für den BR.

Wenn für eine oder mehrere dieser vier Kategorien keine Kandidatenlisten eingereicht wurde, erhält der Wähler natürlich für diese entsprechende(n) Kategorie(n) keinen Wahlzettel, wohl aber für die anderen Kategorien.

Wenn es ebenfalls ein getrenntes Wählerkollegium für die Jugendlichen für den BR und für den AGS gibt im Falle gemeinsamer Wählerkollegien für Arbeiter und Angestellte, erhalten die jugendlichen Wähler zwei Wahlzettel mit den Kandidaten der jungen Arbeitnehmer. Wurde keine Kandidatenliste für Jugendliche eingereicht für den AGS und/oder den BR, haben die Jugendlichen nicht die Möglichkeit, zu wählen. Sie erhalten auch keinen Wahlzettel für eine andere Kategorie und können daher nicht an den Wahlen teilnehmen.

Wenn im Falle von gemeinsamen Wählerkollegien für Arbeiter und Angestellte ein getrenntes Wählerkollegium für die Kader besteht, dann erhalten diese einen Wahlzettel mit den Namen der Kandidaten der Angestellten für den AGS und einen Wahlzettel mit den Kandidaten der Kader für den BR. Wenn keine Kandidatenliste für die eine oder für die beiden genannten Kategorien eingereicht wurde, erhalten die Kader natürlich keine Wahlzettel. Sie erhalten auch keine Wahlzettel für eine andere Kategorie.

Prioritäten für den Zeugen:

- *Darauf achten, dass die Wähler die richtigen Wahlzettel erhalten.*
-

3. Ersetzung der Wahlzettel kontrollieren

Der Vorsitzende muss dem Wähler, der seinen Wahlzettel beschädigt hat, einen neuen aushändigen. Er muss also darauf achten, dass der Wahlzettel, den der Wähler in die Urne steckt, keine Kennzeichen, keinen Riss oder keinen Fleck enthält, die zu seiner Annullierung führen können. Der ursprüngliche Wahlzettel muss durch den Vorsitzenden annulliert werden (Art. 54 KE Wahlen).

Die Anzahl zurückgenommener Wahlzettel muss gezählt und anschließend in das Protokoll eingetragen werden.

Prioritäten für den Zeugen:

- *Die Ersetzung der beschädigten Wahlzettel und Annullierung der ursprünglichen Wahlzettel*
 - *Zählen der Anzahl erhaltener Wahlzettel und Eintragung im Anhang B der Kopie des Protokolls.*
-

4. Beachtung der Situation von Wählern, die nicht allein wählen können

Der Wähler, der, infolge seines körperlichen Zustandes, nicht in der Lage ist, seine Wahl allein zum Ausdruck zu bringen, kann beim Vorsitzenden anfragen, geholfen oder beigegeben zu werden. Es muss darauf geachtet werden, ob der Vorsitzende einen vernünftigen Gebrauch von diesem Recht macht (Art. 55, KE Wahlen).

Wenn er es zu unrecht ablehnt oder genehmigt, einen solchen Begleiter zu benennen, dann muss der Zeuge verlangen, dass dies im Protokoll aufgenommen wird.

5. Versiegelung der Wahlurnen

Es kann vorkommen, dass die Wahlurnen infolge einer Unterbrechung der Wahlvorgänge versiegelt werden müssen. Diese Unterbrechung kann während der Mittagspause stattfinden, wenn die Wahlurnen zu einem anderen Raum verlegt werden müssen oder wenn die Wahlvorgänge sich über mehrere Tage verteilen.

In einem solchen Fall muss verhindert werden, dass die Wahlurnen unbeaufsichtigt bleiben, und jede Gefahr von Manipulation vermieden wird.

Der Vorsitzende muss dann die notwendigen Maßnahmen treffen, damit die Beaufsichtigung der Urnen, der übrigbleibenden Zettel und der anderen Dokumente für die Wahlvorgänge gewährleistet ist. Im Allgemeinen werden diese Wahlurnen versiegelt und an einem sicheren Platz untergebracht und die Dokumente in versiegelten Umschlägen aufbewahrt.

Die Zeugen können dann ihr eigenes besonderes Kennzeichen auf dem Versiegelungsband anbringen, zum Beispiel, mittels des Stempels ihrer Organisation oder durch ihre Unterschrift. Der Zeuge muss sich versichern, dass die Versiegelung der Urnen ordnungsgemäß geschah und sie nicht aufgebrochen werden können ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen.

Der Zeuge muss ebenfalls bei Beginn der neuen Wahlvorgänge anwesend sein, wenn die Umschläge oder die Urnen wieder entsiegelt werden, um zu verhindern, dass Wahlzettel herausgenommen oder nichtig gemacht werden oder dass andere

hinzugefügt werden. Wenn die Auszählung an einem anderen Ort als dem Ort der Wahl durchgeführt wird (z.B. wenn eine technische Einheit zwei Standorte hat und die Auszählung für alle an einem Standort durchgeführt wird), begleitet der Zeuge den Transport der Wahlurne.

6. Hinzufügen der Umschläge aus der Briefwahl kontrollieren

Nach Abschluss der Wahl aber vor Aufstellung des Protokolls müssen die Briefwahlen der Wahlausbeute hinzugefügt werden. Die Prozedur ist folgende (Art. 59 und 60, KE Wahlen):

- Der Vorsitzende übergibt dem Wahlbüro die **ungeöffneten** Umschläge, die er von den Briefwählern erhalten hat.
- Die Namen der Briefwähler werden mit und mit durch den Sekretär auf den Wählerlisten, die zur Verschickung der Wahlzettel gedient haben, abgehakt.
- Der Vorsitzende öffnet anschließend die Außenumschläge und wirft die Innenumschläge mit den darin enthaltenen Wahlzetteln **ungeöffnet** in die geeignete Urne. Er darf diese inneren Umschläge zu diesem Zeitpunkt noch nicht öffnen: man muss zuerst im Protokoll die Anzahl Wähler und die Anzahl zurückgenommener und nicht verwendeter Wahlzettel angeben (siehe 5.1.)
- Achtung: man sollte überprüfen, ob die Wähler, die per Briefwahl gewählt haben, nicht ebenfalls im Wahlbüro gewählt haben. Es kann sinnvoll sein, getrennte Wahllisten für Wähler, die zur Briefwahl eingeladen werden, und Wahllisten für andere Wähler zu erstellen.
- Tatsächlich sind die Stimmzettel, die von einem Wähler verschickt wurden, der zur Briefwahl zugelassen worden war und trotzdem zur Wahl ins Wahlbüro kam ungültig. Es sollte auch auf andere Fälle der Annullierung von Briefwahlen geachtet werden (siehe Kapitel 6 Punkt 6).
- In diesem Fall wird der Vorsitzende des Wahlbüros im Beisein des Büros den Außenumschlag öffnen müssen und die inneren Umschläge mit dem Wahlzettel dem Sozialinspektor, Distriktchef zusenden, der sie vernichtet. Die Anzahl dieser Wahlzettel und der Name der Wähler, die bereits ihre Wahl im Wahlbüro getroffen haben, werden in einem besonderen Protokoll festgehalten, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Wahlbüros unterzeichnet wird. Die Zeugen können diesen Vorgängen beisitzen.

5. DER ABSCHLUSS DER WAHLVORGÄNGE

1. Die Aufsetzung des Protokolls der Wahlvorgänge

Wenn der Wahlvorgang abgeschlossen ist, setzt das Wahlbüro das Protokoll der Wahlvorgänge auf (Art. 59 und 60, KE Wahlen). Dies ist ein Protokoll dass gemäß dem Modell im Anhang A und B des Rundschreibens erstellt wird.

Außer den Namen der Büro-Mitglieder enthält dieses:

- a) die Anzahl erhaltener Wahlzettel;
- b) die Anzahl Teilnehmer an der Wahl;
- c) die Anzahl zurückgezogener (ersetzen) Wahlzettel;
- d) die Anzahl nicht verwendeter Wahlzettel;

und die eventuellen Bemerkungen.

Besteht ein gemeinsames Wahlkollegium, werden die Vorgänge für die Kategorie der Arbeiter und die Kategorie der Angestellten getrennt vorgenommen. Der Zeuge muss darauf achten, dass während dieser Vorgänge keine Irrtümer geschehen.

Das Protokoll muss von allen Büromitgliedern unterschrieben werden. Der Vorsitzende muss dann das Original der Sozialinspektion zukommen lassen.

Die Zeugen haben das Recht, alle ihre Bemerkungen bezüglich der Wahlvorgänge in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Sollten Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sein, ist es sehr wichtig, dass die Zeugen von diesem Recht Gebrauch machen. Im Falle der Beanstandung der Wahlen oder der Ergebnisse wird man sich nämlich auf dieses Protokoll stützen.

Verweigert der Vorsitzende trotzdem die Eintragung gewisser Bemerkungen in das Protokoll, muss der Zeuge diese Bemerkungen selber notieren und anschließend dem Sekretär der Berufszentrale oder dem Betriebsberatungsdienst des Bezirksverbandes Bescheid geben. Diese Art von schwerwiegenden Fehlern seitens des Vorsitzenden können zur Annullierung der Wahlen führen.

Prioritäten für den Zeugen:

- *Die Bemerkungen in das Protokoll eintragen.*
 - *Die Angaben des Protokolls in das Heft der Zeugen übertragen.*
-

2. Die Versiegelung der Umschläge mit den übrigbleibenden Wahlzetteln und die Listen

Die Listen, die dazu dienen, die Wähler abzuhaken, werden durch die Mitglieder des Wahlbüros unterzeichnet, welche die Wähler abgehakt haben.

Die zurückgenommenen und nicht verwendeten Wahlzettel sowie die Kontroll-Listen der Wähler werden durch den Vorsitzenden unter versiegeltem Umschlag verschlossen.

Die Zeugen haben das Recht, diese Umschläge abzustempeln.

Der Vorsitzende muss diese Dokumente aufbewahren und sie dem Arbeitgeber in versiegelten Umschlägen übergeben, und zwar spätestens am Tage nach Abschluss der Wahlen. Der Arbeitgeber muss sie während fünfundzwanzig Tagen aufbewahren. Im Fall einer Reklamation gegen die Wahlergebnisse muss der Arbeitgeber dem Gericht die Dokumente zustellen. In Abwesenheit von Reklamationen kann der Arbeitgeber diese Dokumente nach Ablauf dieser Frist vernichten (Art. 68 KE Wahlen).

Priorität für den Zeugen:

- *Die Umschläge versiegeln.*
-

6. DIE AUSZÄHLUNG DES WAHLERGEBNISSES

Nach Abschluss der vorgenannten Vorgänge beginnt die Zählung der Stimmen.

1. Die Auszählung: wann und durch wen?

Die Auszählung geschieht durch das Wahlbüro und wird für jedes Wahlbüro getrennt. Dies gilt ebenfalls, wenn mehrere Wahlbüros für ein selbes Wählerkollegium gebildet wurden.

Die Zeugen, die ihre Aufgabe während der eigentlichen Wahl ausgeübt haben, werden ebenfalls bei der Auszählung anwesend sein.

Im Prinzip beginnt die Auszählung sofort nach Abschluss der gesamten Wahl. Wenn nötig, kann der Vorsitzende die Auszählung verschieben.

In diesem Fall müssen die Urnen und die Dokumente versiegelt aufbewahrt werden, wie im Kapitel „4.5. Versiegelung der Urnen“ beschrieben. Der Zeuge muss diese Versiegelung überprüfen.

Die Auszählung kann zum Beispiel verschoben werden im Falle der Schichtarbeit, wenn die Wahlbüros über Nacht offen bleiben müssen für die Nachtarbeiter. In diesem Fall kann der Vorsitzende entscheiden, mit der Auszählung erst am nächsten Morgen zu beginnen.

Es ist jedoch angezeigt, das Verschieben der Auszählung auf ein Minimum zu beschränken. Die Kandidaten wie die Arbeitnehmer möchten das Resultat der Wahl so schnell wie möglich erfahren.

Wenn die Auszählung beginnt, kann der Vorsitzende diese noch unterbrechen. Dann muss wieder alles versiegelt werden.

2. Was ist mit den Wahlzetteln der Briefwahl

Der Vorsitzende öffnet die Wahlurne.

Wenn ebenfalls eine Briefwahl stattfand, befinden sich diese Briefe mit den Wahlzetteln auch in den Urnen (siehe Teil 4.6. Hinzufügen der Umschläge aus der Briefwahl).

Der Vorsitzende nimmt diese Umschläge mit den Wahlzetteln der Briefwahl heraus und öffnet sie. Wenn ein Umschlag mehrere Wahlzettel enthält, gelten diese als ungültig. Das gilt ebenfalls, wenn die Wähler mehrere Wahlzettel erhalten haben: tatsächlich muss jeder Wahlzettel dem Wähler getrennt, mit jeweils einem anderen

Außenumschlag zugeschickt werden.

Die gültigen Wahlzettel werden in die Urne zurückgelegt, deren Inhalt vermischt wird.

3. Das Klassieren der Wahlzettel überprüfen

Der Vorsitzende öffnet die Urne und leert sie. Anschließend zählt der Vorsitzende die Wahlzettel und trägt die Gesamtzahl in das Protokoll ein. Der Zeuge trägt diese Zahl auch in sein Zeugenheft ein (Art. 60 KE Wahlen).

Anschließend werden die Wahlzettel entfaltet und mit Hilfe der Beisitzer gemäß folgenden 4 Kategorien klassiert.

1. Gültige Wahlzettel, für jede Liste getrennt. Es wird, pro Liste, unterschieden zwischen den Zetteln mit einer Kopfstimme und den Zetteln mit einer namentlichen Stimme (Vorzugsstimme).
2. Zweifelhafte Wahlzettel.
3. Ungültige Wahlzettel.
4. Weiße Wahlzettel

Beispiel:

Wenn drei Listen eingereicht wurden, müssen die Wahlzettel in neun verschiedene Serien klassiert werden:

- Liste Nr. 1 : Kopfstimmen;
- Liste Nr. 1 : Vorzugsstimmen;
- Liste Nr. 2 : Kopfstimmen;
- Liste Nr. 2 : Vorzugsstimmen;
- Liste Nr. 3 : Kopfstimmen;
- Liste Nr. 3 : Vorzugsstimmen;
- Weiße Zettel;
- Ungültige Zettel;
- Zweifelhafte Zettel.

Der Vorsitzende bestimmt in welche Kategorie ein Wahlzettel klassiert werden muss. Der Präsident stuft diejenigen als „verdächtige Stimmzettel“ ein, bei denen er oder ein anderes Mitglied des Präsidiums Vorbehalte hat. Der Präsident paraphiert auch verdächtige Stimmzettel, so dass sie leicht wiedergefunden werden können, falls diese danach beanstandet werden.

Der Präsident ordnet diese verdächtigen Stimmzettel schließlich der Kategorie zu, zu der sie seiner Meinung zuzuordnen sind: gültige, ungültige oder weiße Stimmzettel. Wenn ein oder mehrere Mitglieder des Wahlbüros bezüglich des Beschlusses des

Vorsitzenden Bedenken anmelden, muss der Vorsitzende diese Bedenken im Protokoll erwähnen. Der Vorsitzende paraphiert auch den beanstandeten Wahlzettel.

4. Die gültigen Wahlzettel

Pro Liste sind zwei unterschiedliche Serien vorgesehen: eine Serie von Zetteln mit Kopfstimmen und eine Serie von Zetteln mit Vorzugsstimmen. Die Zettel mit einer Kopfstimme sind die Zettel, die eine Wahl im Kästchen oberhalb der Liste vorweisen.

- Die Zettel mit Vorzugsstimmen sind Zettel, die eine Wahl zu Gunsten eines oder mehrerer Kandidaten der selben Liste im Kästchen neben ihrem Namen vorweisen.
- Die Zettel mit sowohl einer Kopfstimme als auch mit Vorzugsstimmen in der selben Liste sind gültig. Sie werden den Wahlzetteln mit Kopfstimmen beigelegt und als solche bearbeitet.

Die Zettel mit mehr Vorzugsstimmen (in der selben Liste) als effektive Mandate zu vergeben sind, sind ebenfalls gültig. Sie werden ebenfalls den Wahlzetteln mit Kopfstimmen beigelegt und als solche bearbeitet.

Beispiel. In der Kategorie der Arbeiter sind 4 Mandate zu verteilen. Die CSC hinterlegt eine Liste mit 6 Kandidaten. Wenn ein Wähler für 5 oder 6 Kandidaten stimmt, geht seine Stimme an die Kopfstimme und nicht an die Kandidaten, für die er gestimmt hat.

Für Einzelheiten über die gültigen und ungültigen Zettel siehe 6.6. „Ungültige Wahlzettel“.

5. Die weißen Wahlzettel

Es handelt sich um Zettel auf denen keine Wahl ausgedrückt wurde.

6. Die ungültigen Wahlzettel

Folgende Wahlzettel müssen als ungültig betrachtet werden (Art. 61 KE Wahlen):

- das Panaschieren: die Zettel mit Wahlen für mehrere Listen oder für Kandidaten mehrerer Listen;
- andere Zettel als die, die dem Wähler ausgehändigt worden sind;
- Wahlzettel, deren Form oder Maße verändert wurden. Können allerdings nicht als ungültig erklärt werden: die Wahlzettel, die leichte Mängel aufweisen, die auf den Druck, die Herstellung oder das Schneiden der Wahlzettel zurückzuführen sind;
- die Wahlzettel der Briefwahl:
 - die nach Abschluss der Wahlvorgänge eintreffen
 - von Wählern, die bereits im Wahlbüro gewählt haben (Art.56 KE Wahlen)
 - die in einem Umschlag zurückgesandt wurden, der nicht unterzeichnet war;

- die mehr als einen Wahlzettel im letzten Umschlag haben.
- die Wahlzettel, die ein Papier oder irgendeinen Gegenstand enthalten;
- die Wahlzettel, deren Wähler durch ein Zeichen, einen Strich oder eine Markierung wiedererkannt werden können.
- Die Wahlzettel mit einem undeutlichen Wahlzeichen oder, wo das Kästchen nicht ganz geschwärzt ist, aufgrund zum Beispiel der Ungeschicklichkeit der Wähler oder durch den Bleistift, der schlecht gespitzt ist, dürfen nicht ausschließlich aus diesen Gründen ungültig gemacht werden. Sie können nur dann als ungültig erklärt werden, wenn sich erweist, dass der Wähler vor hatte, sich erkennbar zu machen.
- Wenn andere unabsichtliche Zeichen auf dem Zettel erscheinen (Flecken, Risse, Fingernagelspuren, unregelmäßige Falten, Zeichen mit einem anderen Bleistift als der in der Wahlkabine), wird der Zettel nur als ungültig erklärt, wenn der Wähler durch diese Zeichen wiedererkannt werden kann. In diesem Fall spielt es keine Rolle, ob diese Zeichen mutwillig oder zum Zweck des Missbrauchs angebracht wurden.
- Stimmabgaben, die nicht mit dem geeigneten Bleistift vorgenommen wurden, können angenommen werden insofern die Anonymität des Wählers gewährleistet bleibt (FÖD Broschüre Kapitel II 5.3.). Im Fall der Briefwahl wählt der Wähler selbstverständlich nicht mit dem selben Bleistift.
- Früher nahm die Rechtsprechung einen Wahlzettel, der mit Tipp-Ex verbessert wurde, als gültig an (Arbeitshof Lüttich, 7. April 1992, Chron. Soc., 1992, 335). Desgleichen sind die Wahlzettel, wo die Stimmabgabe mit einem schwarzen Bleistift oder durch ein Kreuz mit einem blauen Kugelschreiber geschah, nicht notwendigerweise ungültig (Arbeitsgericht Kortrijk, 23. Oktober 1991, R. G. Nr. 36, 418). Dagegen wurden im Jahr 1995 die Wahlzettel per Briefwahl, die in drei gefaltet waren statt in vier als ungültig erklärt (Arbeitshof Brüssel, 14. Juli 1995, KE Nr. 89.125/95).

Im Allgemeinen geht die Rechtsprechung von der Möglichkeit aus, den Wähler identifizieren zu können aufgrund der Größe des Wählerkollegiums. Es ist jedes Mal der Vorsitzende, der bestimmt, ob ein Wahlzettel gültig ist oder nicht. Wenn ein oder mehrere Mitglieder des Wahlbüros bezüglich des Beschlusses des Vorsitzenden Bedenken anmelden, muss dieser diese Bedenken im Protokoll notieren. Der Vorsitzende paraphiert auch den beanstandeten Wahlzettel.

Prioritäten für den Zeugen:

- *Die Kontrolle der ungültigen und der zweifelhaften Wahlzettel ist bei weitem eine der wichtigsten Aufgaben des Zeugen. Oft kommt es auf die Interpretation an, um zu entscheiden, ob ein Wahlzettel gilt oder nicht. Diese Entscheidungen haben natürlich einen direkten Einfluss auf die Resultate: wenn eine gültige Wahl für die CSC als ungültig erklärt wird, ist das eine Stimme weniger für die CSC; wenn eine ungültige Wahl für eine andere Gewerkschaft als gültig erklärt wird, beeinflusst diese Entscheidung die Resultate der CSC negativ. Die Zeugen müssen aufmerksam sein und im Protokoll ihre eventuellen Bemerkungen zu diesen Entscheidungen eintragen (Art. 44 und 60 bis 62 KE Wahlen).*
-

7. Die zweifelhaften Wahlzettel

Wenn der Vorsitzende beim Klassieren der Wahlzettel Zweifel hat bezüglich der Gültigkeit oder der Ungültigkeit eines Wahlzettels, klassiert er ihn bei den zweifelhaften Wahlzetteln. Das Gleiche gilt, wenn ein anderes Mitglied Zweifel hat bezüglich der Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Wahlzettels (Art. 62 KE Wahlen).

Der Zeuge selbst kann nicht den zweifelhaften Charakter des Wahlzettels bestimmen; er kann allerdings das Wahlbüro fragen, einen bestimmten Wahlzettel in die Kategorie der zweifelhaften Zettel zu klassieren.

Wird der Antrag des Zeugen durch das Wahlbüro abgelehnt, kann er seine Bemerkungen in das Protokoll eintragen lassen.

Am Ende der Prozedur müssen die zweifelhaften Wahlzettel durch den Vorsitzenden abgezeichnet werden, d. h., dass der Vorsitzende sie unterzeichnen und den Vermerk „gesehen“, darauf notieren muss. Somit müsste es leichter sein, diese Wahlzettel im Falle späterer Beanstandungen zurückzufinden (Art. 62 KE Wahlen).

Nachdem er diese Wahlzettel abgezeichnet hat beschließt der Vorsitzende in welche Kategorie (gültig, ungültig, weiß), die zweifelhaften Zettel klassiert werden müssen. Wenn ein oder mehrere Mitglieder des Wahlbüros bezüglich des Beschlusses des Vorsitzenden Bedenken anmelden möchten, trägt der Vorsitzende dies in das Protokoll ein. In diesem Fall paraphiert er den beanstandeten Wahlzettel ein zweites Mal (Art. 62 KE Wahlen).

Prioritäten für den Zeugen:

- *Er muss sehr wachsam sein und seine eventuellen Bemerkungen bezüglich der Beschlüsse des Vorsitzenden in das Protokoll eintragen lassen. Diese Beanstandungen haben nämlich eine direkte Auswirkung auf die Ergebnisse der Wahlen.*
 - *Der Zeuge sollte seine ganze Aufmerksamkeit darauf konzentrieren, noch mehr vielleicht als auf die Zählung der durch die eigene Liste erhaltenen Stimmen.*
 - *Seine eventuellen Bemerkungen müssen in der Kopie des Protokolls dieses Zeugenheftes vermerkt werden. So können unsere juristischen Dienste das Dossier bereits hinsichtlich einer eventuellen Rechtssache vorbereiten.*
-

8. Die Stimmzählung überprüfen

Anschließend beginnt die eigentliche Stimmzählung. Für jede Liste zählt die Anzahl gültiger Wahlzettel mit einer Kopfstimme. Für die Zettel mit Vorzugsstimmen geht man gleichartig vor. Die Summe der beiden ergibt die Anzahl der Stimmen zu Gunsten von

Kandidaten einer bestimmten Liste.

Um die Vorzugsstimmen pro Kandidat zu zählen und anschließend die gewählten und Ersatzkandidaten bezeichnen zu können, rät die Broschüre des FÖD, eine Modell-Tabelle zu benutzen.

Für diese Modell-Tabelle ließ man sich einen etwas komplizierten Namen einfallen: „Auszählungstabelle der unvollständigen Listenzettel“. Die unvollständigen Listenzettel sind die gültigen Wahlzettel mit Vorzugsstimmen für einen oder mehrere Kandidaten.

Diese Auszählungstabelle sieht folgendermaßen aus:

Name der Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Vorstellung	Anzahl Stimmen	Insgesamt
Di Rupo (m)	IIII II	7
Michel (w)	II	2
Antoine (m)	III	3
usw.		

Die Zählung muss mit lauter Stimme durch ein Mitglied des Wahlbüros vorgenommen werden: der Wahlzettel wird vorgelesen und ein Büromitglied trägt einen senkrechten Strich neben dem Namen des betreffenden Kandidaten ein. So geschieht die Zählung einfach und Irrtümer werden verhindert.

Zeugen können ihre eigene Standardtabelle verwenden, um den Zählvorgang auf die gleiche Weise wie das Mitglied des Wahlbüros zu überwachen und zu kontrollieren oder um zu überprüfen, wie das Mitglied des Wahlbüros die Zählung durchführt. Sollten die Zeugen Unregelmäßigkeiten bei der Zählung feststellen, können sie das Wahlbüro fragen, die Zählung neu zu beginnen. Im Ablehnungsfalle kann das im Protokoll festgehalten werden.

Prioritäten für den Zeugen:

- *Die Stimmenzählung kontrollieren.*
 - *Bei Unregelmäßigkeiten eine erneute Stimmenzählung anfragen.*
 - *Bei Verweigerung eine begründete Bemerkung in das Protokoll eintragen lassen.*
-

9. Aufstellung des Protokolls der Stimmenzählung

Anhand eines Modells, kann danach das Protokoll erstellt werden (siehe hierzu 5.1. „Die Aufsetzung des Protokolls der Wahlvorgänge“)

Folgende Angaben müssen notiert werden:

1. die Anzahl der Zettel, die in der Urne waren;
2. die Anzahl weißer Zettel;

3. die Anzahl ungültiger Zettel;
4. die Anzahl gültiger Zettel.

Für jede Liste:

1. die Anzahl gültiger Zettel mit einer Kopfstimme (= "Anzahl vollständiger Listenzettel", gemäß der Bezeichnung des Rundschreibens);
2. die Anzahl gültiger Zettel mit Vorzugsstimmen (= "Anzahl unvollständiger Listenzettel" gemäß der Bezeichnung des Rundschreibens);
3. die Namen der Kandidaten mit der jeweiligen Anzahl der erhaltenen Vorzugsstimmen.

Auch dieses Protokoll wird wieder von allen Mitgliedern des Wahlbüros unterzeichnet.

Die Zeugen müssen nachprüfen, ob die im Protokoll eingetragenen Zahlen auch die richtigen sind. Diese werden nämlich für die Berechnung der Ergebnisse und die Zuteilung der Mandate zu Grunde gelegt. Die Zeugen können ihre eventuellen diesbezüglichen Bemerkungen in das Protokoll eintragen lassen. Sie übertragen alle diese Angaben auf ihre Kopie des Protokolls und in dieses Zeugenheft, was danach bei Beanstandungen eine erneute Berechnung erlaubt.

Prioritäten für den Zeugen:

- *Kontrollieren ob die Zahlen korrekt ins Protokoll übertragen wurden.*
 - *Die Angaben in das Zeugenheft eintragen.*
-

10. Versiegelung der Wahlzettel überprüfen

Die Wahlzettel müssen anschließend in kleine Paketchen in getrennte Umschläge getan werden. Dies geschieht:

- für jede Liste, die gültigen Zettel mit Kopfstimmen, oder für einen oder mehrere Kandidaten dieser Liste;
- für alle ungültigen Zettel;
- für alle weißen Zettel.

Diese Umschläge müssen geschlossen und versiegelt werden.

Die Umschläge mit den verschiedenen kleinen Paketen werden in andere Umschläge geschoben, die versiegelt werden. Die Zeugen haben das Recht, ihren Stempel auf das Versiegelungsband oder auf das Klebeband des Umschlages aufzudrücken, damit dieser Umschlag nicht unbemerkt geöffnet werden kann.

Der Vorsitzende verschickt diese Umschläge an den Vorsitzenden des Hauptwahlbüros, das sich um die weiteren Vorgänge kümmert.

Gibt es kein Hauptwahlbüro, übernimmt das Wahlbüro die Vorgänge selbst, und der Vorsitzende schickt dem Arbeitgeber umgehend die Umschläge. Dieser muss sie 25 Tage lang aufbewahren (Art. 63 KE Wahlen).

7. DIE VERTEILUNG DER MANDATE

Unter www.waehlctsc.be finden Sie eine Anwendung zur automatischen Berechnung der Verteilung der Mandate nach Wählerkollegium und nach Gewerkschaft.

1. Welches Büro übernimmt die Verteilung der Mandate und wann?

Wenn für ein Wählerkollegium mehrere Wahlbüros gebildet wurden (siehe 1.2.), dann übernimmt das Hauptbüro die Verteilung der Mandate und die Bezeichnung der effektiven und Ersatzgewählten. Dazu erhält das Hauptbüro die Protokolle und die Dokumente der anderen Büros.

Gibt es kein Hauptbüro, dann übernimmt das betroffene Wahlbüro die Verteilung der Mandate und die Bezeichnung der effektiv Gewählten und ihrer Ersatzleute (Art. 64 KE Wahlen). Die Verteilung und die Zuteilung der Mandate findet sofort nach Abschluss der Zählvorgänge statt.

Die Anzahl der zu vergebenden Mandate und ihre Verteilung pro Kategorie standen schon vor den Wahlen fest. Diese Informationen waren im Unternehmen 90 Tage vor den Wahlen (zwischen dem 7. und dem 20. Februar 2012) angeschlagen.

2. Die Berechnung der Wahlziffer

Die Wahlziffer muss für jede Liste berechnet werden. Die Zahl stellt die Anzahl Stimmen dar, die für eine bestimmte Gewerkschaft abgegeben wurde, gleich ob es sich um Kopfstimmen oder Vorzugsstimmen handelt. Die Wahlziffer wird also ermittelt, indem man, für jede Liste, die Anzahl Wahlzettel mit einer Kopfstimme und die Anzahl Wahlzettel mit Vorzugsstimmen addiert (Art. 65 KE Wahlen).

$\text{Wahlziffer} = \text{Anzahl Wahlzettel mit Vorzugsstimme} + \text{Anzahl Wahlzettel mit Kopfstimme}$
--

Diese Zahlen wurden schon im Protokoll eingetragen. Es handelt sich um die famose "Anzahl der vollständigen Listenzettel" (Wahl per Kopfstimme oder gleichwertige Wahlen – siehe 6.4.) und der "Anzahl unvollständiger Listenzettel" (Wahl per Vorzugsstimmen).

Im Falle des gemeinsamen Wahlkollegiums für Arbeiter und Angestellte geschieht die Verteilung der Mandate ebenfalls getrennt für die Liste jeder Kategorie: einerseits für die Liste der Arbeiter und andererseits für die Liste der Angestellten (Art. 69 KE Wahlen).

Ein Beispiel:

Liste Nr. 2:

68 gültige Wahlzettel mit einer Kopfstimme

200 gültige Wahlzettel mit einer oder mehreren Vorzugsstimmen.

Die Wahlziffer der Liste Nr. 2 ist: $68 + 200 = 268$.

▪ **Liste Nr. 3:**

13 gültige Wahlzettel mit Kopfstimme

119 gültige Wahlzettel mit einer oder mehreren Vorzugsstimmen.

Die Wahlziffer der Liste 3 ist: $13 + 119 = 132$

3. Berechnung der Wahlquotienten

Anschließend müssen die Wahlquotienten berechnet werden. Den Wahlquotienten erhält man, indem man die Wahlziffer nacheinander durch 1, 2, 3, 4, 5, 6, usw. (soviel wie effektive Mandate) teilt.

Ein Beispiel:

Die Wahlziffer 268 ergibt folgende Wahlquotienten:

268: 1 = 268;

268: 2 = 134;

268: 3 = 89.33;

268: 4 = 67

268: 5 = 53.6;

usw.

Man erhält somit die Wahlquotienten jeder Liste. Diese Quotienten werden in abnehmender Reihenfolge notiert. Für die Berechnung der Wahlquotienten trägt man den beiden Zahlen nach dem Komma Rechnung (z.B. 89,33)

Anschließend werden Wahlquotienten, für alle Listen zusammen, in abnehmender Reihenfolge klassiert. Diese Wahlquotienten erhalten dann eine Rangnummer. Der höchste Quotient erhält die Nr. 1, der zweithöchste die Nr. 2 usw.

Die Anzahl der zu vergebenden Rangnummern entspricht der Anzahl Mandate, die zu verteilen sind. Man sieht wie viele Rangnummern jede Liste erhalten hat. Man erhält so die Anzahl der effektiven Mandate dieser Liste (Art. 65 Gesetz SW 2020).

In unserem oben angegebenen Beispiel gibt es 6 effektive Mandate zu vergeben. Die Liste Nr. 2 erhält 4 Mandate, die Liste Nr. 3 bekommt 2 Mandate.

Ein Beispiel:

	Liste Nr. 2 Wahlziffer 268		Liste Nr. 3 Wahlziffer 132	
Teiler	Quotient	Rangnummer	Quotient	Rangnummer
1	268	1	132	3
2	134	2	66	6
3	89,33	4	44	
4	67	5	33	
5	53,6			

Das Resultat ist eine strikte proportionale Verteilung der Sitze: die Liste, die „die größte Anzahl Stimmen pro Sitz“ bieten kann, bekommt diesen Sitz. Dies stellt man in obigem Beispiel fest. Gäbe es nur einen Sitz zu vergeben, bekäme ihn die Liste 2 weil diese die „größte Anzahl Stimmen pro Sitz“ bieten kann: 268 Stimmen. Gäbe es 2 Sitze zu vergeben, bekäme Liste 2 diese beiden Sitze, weil sie 134 Stimmen pro Sitz „zahlen“ kann, während die Liste 3 nur 132 Stimmen für einen Sitz „zahlen“ kann. Erst wenn 3 Sitze zu verteilen sind, bekommt auch Liste 3 einen Sitz, weil in diesem Fall der zu zahlende „Preis“ bei 132 Stimmen liegt. Die proportionale Verteilung ist also das gerechteste System, das jede Stimme gleichwertig behandelt. Dieses System erteilt den großen Gewerkschaften keinen Vorteil.

4. Besondere Fälle für die Vergabe des letzten Mandates

A. Mehrere Listen haben den selben Wahlquotienten

Es kann vorkommen, dass zwei Listen oder mehrere für die Zuteilung des letzten Mandates denselben Wahlquotienten haben. In diesem Fall wird das letzte Mandat der Liste zugeteilt, welche die höchste Wahlziffer hat (Art. 65 Gesetz SW 2020).

Ein Beispiel:

	Liste Nr. 2 Wahlziffer 240		Liste Nr. 3 Wahlziffer 60	
Teiler	Quotient	Rangnummer	Quotient	Rangnummer
1	240	1	60	(4)
2	120	2	30	
3	80	3	20	
4	60	(4)	15	
5	48		12	
6	40		10	

Es gibt 4 Mandate zu vergeben. Für das letzte Mandat haben beide Listen den selben Wahlquotienten, und zwar 60. In diesem Fall geht das Mandat an die Liste, die die höchste Wahlziffer hat, d. h. Liste 2 mit einer Wahlziffer von 240, also höher als Liste 3 mit 60.

Wären 5 Mandate zu vergeben gewesen, hätte es trotz des gleichen Wahlquotienten kein Problem gegeben. Die Liste 2 erhält dann 4 Mandate, die Liste 3 1 Mandat.

B. Mehrere Listen haben die gleiche Wahlziffer

Um die anzuwendende Methode gut zu verstehen, wäre es ratsam Punkt 7.5. dieses Dokumentes zu Rate zu ziehen.

Bei der Vergabe des letzten Mandates kann es sein, dass die Wahlquotienten die gleichen sind und dass die betroffenen Listen die gleiche Wahlziffer erreicht haben.

In dem Fall muss folgende Prozedur angewandt werden:

- tun Sie für jede betroffene Liste so, als ob sie das umstrittene Mandat erhielte.
- legen Sie für jede Liste die Wählbarkeitsziffer fest
- legen Sie dann fest, welche Kandidaten dieser Liste dieses Mandat erhalten würden
- legen Sie dann fest, welcher dieser konkurrierenden Kandidaten auf den betroffenen Listen die höchste Anzahl Stimmen erreicht (Vorzugsstimmen und Stimmen per Devolution).

Die Liste, auf die dieser Kandidat eingetragen ist, erhält schließlich das umstrittene Mandat.

Im Falle der Stimmgleichheit wird das Mandat an die Liste des Kandidaten vergeben, der die längste Anwesenheit im Unternehmen zählt.

Ein Beispiel

	Liste 1 Wahlziffer 60		Liste 2 Wahlziffer :240		Liste 3 Wahlziffer : 60	
Teiler	Quotient	Rangnr.	Quotient	Rangnr.	Quotient	Rangnr.
1	60	(5)	240	1	60	(5)
2			120	2		
3			80	3		
4			60	(4)		

Die drei Listen haben den selben Wahlquotienten für die Vergabe des vierten Mandates.

Nehmen wir mal an, es gäbe 5 Mandate zu vergeben.

Der vierte Sitz geht an Liste Nr. 2, denn sie hat die höchste Wahlziffer.

Der fünfte Sitz geht entweder an Liste Nr. 1 oder an Liste Nr. 3. Die Stimmenverteilung der Liste Nr. 1 und der Liste Nr. 3 geschieht wie folgt:

Liste Nr. 1

Anzahl Wahlzettel mit Kopfstimme: 20

Anzahl Wahlzettel mit einer oder mehreren Vorzugsstimmen: 40

Vorzugsstimmen :

Dumont 12

Dubois 32

Thirion 6

Wählbarkeitsziffer: $(60 \times 1) : (1+1) = 30$

Anzahl der zu verteilenden Kopfstimmen:
20

Dumont: $12 + 18 = 30$

Dubois: $32 = 32$

Thirion: $6 + 2 = 8$

Liste Nr. 3

Anzahl Wahlzettel mit Kopfstimme:
35

Anzahl Wahlzettel mit einer oder mehreren Vorzugsstimmen: 25.

Vorzugsstimmen:

Miard 7

Evrard 12

Vauthier 6

Wählbarkeitsziffer: $(60 \times 1) : (1+1) = 30$

Anzahl der zu verteilenden Kopfstimmen:
35

Miard: $7 + 23 = 30$

Evrard: $12 + 12 = 24$

Vauthier: $6 + 0 = 6$

Für die Vergabe des 5. Mandats trägt man, der Gesamtanzahl Vorzugsstimmen und dem Anteil zu verteilender Kopfstimmen Rechnung. Die Kandidaten Dumont und Miard erzielen das

gleiche Ergebnis. Das Mandat wird also demjenigen mit dem höchsten Dienstalter zugeteilt (Dumont oder Miard) (Art. 65 Gesetz SW 2020).

Achtung:

Bei den letzten Wahlen herrschte in vielen Unternehmen über diesen Punkt sehr viel Verwirrung. Man fügte die Anzahl Vorzugsstimmen der Kandidaten zur Gesamtzahl der Kopfstimmen der Liste. Der Kassationshof hat dem kürzlich ein Ende bereitet. Kopfstimmen können nur hinzugefügt werden bis dass der „Pott“, d. h. die Gesamtanzahl der zu verteilenden Kopfstimmen ausgeschöpft ist und bis dass die Wählbarkeitsziffer erreicht wird.

C. Eine Liste erhält mehr Mandate als sie Kandidaten vorgestellt hat

Folgender Fall kann vorkommen: Die Liste 2 schlägt zwei Kandidaten vor, erhält dann aber 4 Sitze. Die Liste 3 schlägt sechs Kandidaten vor und erhält zwei Sitze.

In diesem Fall hat die Liste NR 2 mehr Mandate oder Sitze erhalten als Kandidaten auf der Liste standen. Müssen dann die Sitze, die an die Liste Nr. 2 vergeben wurden offen (leer) bleiben oder werden sie der Liste 3 zugeteilt auf der noch nicht gewählte Kandidaten stehen?

In diesem Fall, wenn eine Liste mehr Sitze bekommt als sie Kandidaten zählt, bleiben die Sitze, die nicht besetzt werden können, unbesetzt. Sie können weder zu einer anderen Liste übertragen werden noch zu einer anderen Kategorie der selben Liste (z. B. von der Arbeiterliste der CSC zu der Angestelltenliste der CSC).

In den offiziellen Statistiken werden nur die effektiv besetzten Sitze gezählt. Wenn die CSC eine Liste von 3 Kandidaten präsentiert und 6 Sitze bekommt, wird das registrierte Resultat für die CSC 3 Sitze betragen.

5. Bezeichnung der gewählten Kandidaten

Wenn eine Liste genau soviel Kandidaten zählt, wie sie effektive Mandate bekommen hat, ist die Sache einfach: alle Kandidaten dieser Liste sind gewählt (Art. 66 Gesetz SW 2020).

Wenn die Anzahl der Kandidaten einer Liste höher ist als die Anzahl der effektiven Mandate, die diese Liste bekommen hat, müssen zusätzliche Berechnungen gemacht werden. Zuerst müssen die Anzahl der nützlichen Stimmen, die spezielle Wählbarkeitsziffer und die Anzahl der zu verteilenden Kopfstimmen berechnet werden.

Nachstehend die zu befolgenden Etappen:

A. Berechnung der nützlichen Stimmen für jede Liste

Die Anzahl nützlicher Stimmen erhält man, indem man die Wahlziffer einer Liste mit der Anzahl der durch diese Liste erhaltenen Mandate multipliziert (Die Berechnung der

Wahlziffer wird im Punkt 7.2. erklärt). Diese Berechnung muss für jede Liste gemacht werden.

$$\begin{array}{c} \text{Anzahl nützlicher Stimmen} \\ = \\ \text{Anzahl Wahlzettel Kopfstimme x Anzahl Mandate, die dieser Liste zugeteilt} \\ \text{sind} \end{array}$$

Angewendet auf das Beispiel Seite 34:

Die Liste Nr. 2 hat eine Wahlziffer von 268 und erhielt 4 Mandate, die Liste Nr. 3 hatte eine Wahlziffer von 132 und erhielt 2 Mandate. Wir erklärten, wie wir diese Wahlziffer erhielten: durch die Addition der gültigen Wahlzettel mit Kopfstimme und der gültigen Wahlzettel mit Vorzugsstimme.

Für die Liste 2 errechnen wir wie folgt die Anzahl nützlicher Stimmen: 268 (Wahlziffer) x 4 (Anzahl Mandate) = 1072 (=Anzahl der nützlichen Stimmen)

Für die Liste 3: 132 (Wahlziffer) x 2 (Anzahl Mandate) = 264 (Anzahl der nützlichen Stimmen)

$$\begin{array}{c} \text{Anzahl Wahlzettel mit Kopfstimmen} \\ + \\ \text{Anzahl Wahlzettel mit Vorzugsstimmen} \\ = \text{Wahlziffer} \\ \times \\ \text{Anzahl erhaltene Mandate durch diese Liste} \\ = \text{Anzahl nützlicher Stimmen für diese Liste} \end{array}$$

B. Berechnung der speziellen Wählbarkeitsziffer

Die spezielle Wählbarkeitsziffer muss für jede Liste berechnet werden. Man erhält sie, indem man die Anzahl nützlicher Stimmen durch die Anzahl der durch die Liste erhaltenen Sitze plus 1 teilt (Art. 66 KE Wahlen).

$$\text{Wählbarkeitsziffer} = \text{Anzahl nützlicher Stimmen} : \text{Anzahl Sitze} + 1$$

Handelt es sich bei der Ziffer um eine Dezimalzahl, wird sie abgerundet, wenn es eine Dezimale zwischen 1 und 4 ist, und aufgerundet, wenn es eine Dezimale zwischen 5 und 9 ist.

Anwendung für das gleiche Beispiel:

Für die Liste 2 erhielten wir 1072 nützliche Stimmen und 4 Mandate. Die spezielle Wählbarkeitsziffer der Liste 2 wird also: $1072 \text{ geteilt durch } (4+1) = 214,4$ abgerundet auf 214. Für die Liste 3 gibt es 264 nützliche Stimmen und 2 Mandate. Die spezielle Wählbarkeitsziffer der Liste 3 ist daher: $264 \text{ geteilt durch } (2+1) = 88$.

C. Berechnung der zu verteilenden Kopfstimmen

Die Berechnung der „zu verteilenden Kopfstimmen“ ist notwendig, um die Anzahl abgegebener Kopfstimmen per Devolution unter den Kandidaten zu verteilen.

Achtung: Die Anzahl der „zu verteilenden Kopfstimmen“ ist nicht dieselbe wie die Anzahl der „erhaltenen Kopfstimmen“. Die Anzahl der „zu verteilenden Kopfstimmen“ ergibt sich aus einer Berechnung. Die Anzahl der „erhaltenen Kopfstimmen“ hingegen ist einfach die Anzahl der Stimmzettel, auf denen die Kopfstimme angekreuzt wurde. Die Bezeichnung kann also verwirren.

In der Gesetzgebung über die Sozialwahlen werden beide Begriffe verwendet. Im Protokoll ist die Rede vom „Produkt, das die Zahl der den Kandidaten per Devolution zuzuteilenden Stimmen entsprechend ihrer Reihenfolge auf den Listen darstellt.“ Um nicht noch mehr Verwirrung zu stiften, werden wir daher den gesetzlichen Begriff verwenden und zwischen der Anzahl „zu verteilender Kopfstimmen“ und der Anzahl „erhaltener Kopfstimmen“ unterscheiden. Die Anzahl der „per Devolution zu verteilenden Stimmen“ = Anzahl Kopfstimmen der Liste multipliziert mit der Anzahl Mandate, die dieser Liste zugeteilt sind (Art. 66 Gesetz SW 2020).

Nehmen wir wieder unser Beispiel:

Die Liste 2 hatte 68 gültige Kopfstimmen und 200 gültige Vorzugsstimmen. So erhielt sie 4 Mandate. Für die Liste 2 beträgt die Anzahl der zu verteilenden Kopfstimmen: $68 \times 4 = 272$.

Die Liste 3 erhielt 13 gültige Kopfstimmen und 119 gültige Vorzugsstimmen. Sie erhielt 2 Mandate. Für die Liste 3 beträgt die Anzahl der zu verteilenden Kopfstimmen: $13 \times 2 = 26$.

D. Verteilung der Stimmen per Devolution zwischen den Kandidaten

Ein Teil der per Devolution zu verteilenden Kopfstimmen werden den Kandidaten gegeben, deren Anzahl Vorzugsstimmen nicht reicht, um die spezielle Wählbarkeitsziffer für ihre Liste zu erreichen. Man gibt ihnen die Anzahl Stimmen per Devolution, die notwendig ist, um die spezielle Wählbarkeitsziffer zu erhalten.

Diese Stimmen werden in der Reihenfolge verteilt, wie die Kandidaten auf der Liste stehen. Dies geschieht bis alle zu verteilenden Stimmen per Devolution verteilt sind (Art. 66 Gesetz SW 2020).

Zuerst muss man also die Anzahl der Vorzugsstimmen für den ersten Kandidaten auf der Liste schauen. Wenn die Zahl die spezielle Wählbarkeitsziffer seiner Liste überschreitet, erhält er keine zusätzliche Stimme. Erreicht der Kandidat die spezielle Wählbarkeitsziffer nicht, erhält er die fehlenden Stimmen aus den per Devolution zu verteilenden Stimmen.

Für die nächsten Kandidaten auf der Liste geht man auf die gleiche Weise vor, bis die Anzahl der zu verteilenden Stimmen in der Reihenfolge der Liste aufgebraucht ist. Die Verteilung endet, sobald alle zu verteilenden Stimmen erschöpft sind und der Rest dem letzten Kandidaten in der Reihenfolge der Liste zugeteilt worden ist. Dann ist nichts mehr im „Pott“.

E. Vergabe der Mandate an die Kandidaten

Die Mandate wurden auf der Grundlage der Anzahl Vorzugsstimmen, erhöht um die Anzahl Kopfstimmen, vergeben. Eine Unterscheidung wird zwischen Kandidaten, die die Wählbarkeitsziffer erreicht haben, und Kandidaten, die sie nicht erreicht haben, festgelegt.

Die Mandate werden an die Kandidaten vergeben, welche die spezielle Wählbarkeitsziffer erreichen, und zwar in der Reihenfolge wie sie auf der Liste stehen. Die erste Person der Liste, welche die spezielle Wählbarkeitsziffer erreicht, ist also die erste gewählte, selbst wenn eine nachstehende Person mehr Vorzugsstimmen bekommen hat; dann die zweite, die dritte, usw.

Wenn noch Mandate übrig bleiben, aber keine Kandidaten mehr, welche die spezielle Wählbarkeitsziffer erreicht haben, werden diese Mandate an die Kandidaten vergeben, welche die meisten Vorzugsstimmen haben, einschließlich der eventuell verteilten Kopfstimmen. Falls die Anzahl erhaltener Stimme dieselbe ist, ist die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste ausschlaggebend.

Ein Beispiel

Liste Nr. 1

Anzahl gültiger Wahlzettel mit Kopfstimme: 100

Anzahl gültige Wahlzettel mit einer oder mehreren Vorzugsstimmen: 500.

Wahlziffer: $100 + 500 = 600$

Liste Nr. 2

Anzahl gültiger Wahlzettel mit Kopfstimme: 199

Anzahl gültige Wahlzettel mit einer oder mehreren Vorzugsstimmen: 401.

Wahlziffer: $199 + 401 = 600$

Liste Nr. 3

Anzahl gültiger Wahlzettel mit Kopfstimme: 98

Anzahl gültige Wahlzettel mit einer oder mehreren Vorzugsstimmen: 301.

Wahlziffer: $98 + 301 = 399$

	Liste Nr. 1		Liste Nr. 2		Liste Nr. 3	
	Wahlziffer: 600		Wahlziffer: 600		Wahlziffer: 399	
Teiler	Quotient	Rangnr.	Quotient	Rangnr.	Quotient	Rangnr.
1	600	(2)	600	(2)	399,0	(3)
2	300	(5)	300	(5)	199,5	(8)
3	200	(7)	200	(7)	133,0	
4	150		150		99,75	
5	120		120		79,8	
6	100		100		66,5	
7	85,71		85,71		57,0	

Wir gehen davon aus, dass 8 Mandate oder Sitze zwischen diesen 3 Listen verteilt werden müssen. Im Fall gleicher Wahlquotienten, wird eine gleiche Rangnummer vergeben, was aber für die Vergabe der Mandate kein Problem darstellt. In unserem Beispiel gehen 3 Sitze an die Liste Nr. 1, 3 Sitze an die Liste Nr. 2 und 2 Sitze an die Liste Nr. 3.

Berechnen wir jetzt die nützlichen Stimmen (Wahlziffer X Anzahl Mandate):

Für die Liste Nr. 1: $600 \times 3 = 1.800$.

Für die Liste Nr. 2: $600 \times 3 = 1.800$.

Für die Liste Nr. 3: $399 \times 2 = 798$.

Nun berechnen wir die spezielle Wählbarkeitsziffer (die Anzahl nützlicher Stimmen geteilt durch die Anzahl Sitze dieser Liste + 1):

Für die Liste Nr. 1 = $1.800 : (3 + 1) = 1.800 : 4 = 450$.

Für die Liste Nr. 2 = $1.800 : (3 + 1) = 1.800 : 4 = 450$.

Für die Liste Nr. 3 = $798 : (2 + 1) = 798 : 3 = 266$.

Berechnen wir die Anzahl der per Devolution zu verteilenden Kopfstimmen (die Anzahl Kopfstimmen multipliziert mit der Anzahl Sitze für diese Liste):

Für die Liste Nr. 1 = $100 \times 3 = 300$.

Für die Liste Nr. 2 = $199 \times 3 = 597$.

Für die Liste Nr. 3 = $98 \times 2 = 196$.

Verteilen wir die Kopfstimmen per Devolution zwischen den Kandidaten:

Liste Nr. 1 (Wählbarkeitsziffer: 450, 3 Mandate, per Devolution zu verteilen: 300)

Namen der Kandidaten	Vorzugsstimmen	Verteilte Kopfstimmen per Devolution	Gesamt	Rang
E. Warthes (M)	466	0	466	1
K. Saudmont (M)	302	+ 148	450	2
I. Jadoul (F)	32	+ 152	184	
G. Borlée (M)	99	+ 0	99	
A. Clerens (M)	185	+ 0	185	
B. Louveau (M)	186	+ 0	186	3
E. Colin (M)	16	+ 0	16	
J Lacrosse (F)	47	+ 0	47	
N. Legier (M)	50	+ 0	50	
C. Delain (M)	17	+ 0	17	
		300		

Die 300 per Devolution zu verteilenden Kopfstimmen werden unter den Kandidaten verteilt, in der Reihenfolge wie sie auf der Liste stehen und bis der "Pott" leer ist. Jeder Kandidat erhält die Anzahl Kopfstimmen, die er benötigt, um die Wählbarkeitsziffer - in diesem Fall 450 - zu erreichen. Der erste Kandidat, E. Warthes, braucht keine Kopfstimmen, weil er die Wählbarkeitsziffer schon hat.

Der zweite Kandidat, K. Saudmont braucht 148 Kopfstimmen und erhält sie auch. Der dritte Kandidat, I. Jadoul braucht 418 Kopfstimmen, um die Wählbarkeitsziffer zu erreichen, aber es bleiben nur noch 152 Kopfstimmen zu verteilen, was nicht genügt damit sie die Wählbarkeitsziffer erreicht. Die nachstehenden Kandidaten bekommen keine Kopfstimmen, weil sie alle schon verteilt sind.

Die 3 Sitze der Liste Nr. 1 sind wie folgt verteilt: E. Warthes und K. Saudmont sind in dieser Reihenfolge gewählt, weil sie beide die Wählbarkeitsziffer erreichen. Der dritte Sitz geht an Louveau, welche die meisten Vorzugsstimmen hat. Die Rangordnung der Kandidaten ist also angepasst.

Liste Nr. 2 (Wählbarkeitsziffer: 450, 3 Mandate, Wahl per Devolution zu verteilen: 597)

Namen der Kandidaten	Vorzugsstimmen	Verteilte Kopfstimmen per Devolution	Gesamt	Rang
P. Midol (M)	300	+ 150	450	1
G. Krings (F)	250	+ 200	450	2
S. Roberfroid (F)	200	+ 247	447	3
M. Richard (M)	37	+ 0	37	
D. Bouhy (M)	230	+ 0	230	
J. Tardieu (F)	16	+ 0	16	
		597		

Die 597 Stimmen der Liste 2, die per Devolution zwischen den Kandidaten zu verteilen sind und zwar gemäß der Rangfolge auf der Liste und bis dass die Stimmen ausgeschöpft sind. Jeder Kandidat erhält die Anzahl Stimmen per Devolution die er braucht, um die spezielle Wählbarkeitsziffer zu erreichen.

In diesem Fall ist die 450. Der erste Kandidat braucht 150 dieser Stimmen per Devolution um die Wählbarkeitsziffer zu erreichen. Der 2. Kandidat braucht 200 Stimmen und erhält sie. Der 3. Kandidat braucht 250 Stimmen, es bleiben aber nur noch 247. er erhält sie. Die folgenden Kandidaten erhalten nichts mehr, denn alle Stimmen per Devolution wurden zugeteilt.

Die 3 Sitze der Liste 2 wurden also wie folgt verteilt: gewählt sind P. Midol und G. Krings, weil sie die Wählbarkeitsziffer erreicht haben. Der dritte Sitz geht an S. Roberfroid. Der Kandidat D. Bouhy, der 30 Vorzugsstimmen mehr hatte als S. Roberfroid, ist nicht gewählt, weil letztere die per Devolution zu verteilenden Kopfstimmen erhalten hat. Die Rangordnung der Kandidaten ist also nicht angepasst.

Liste Nr. 3 (Wählbarkeitsziffer: 266, 2 Mandate, Wahl per Devolution zu verteilen: 196)

Diese Liste enthielt nur einen Namen

Namen der Kandidaten	Vorzugsstimmen	Verteilte Kopfstimmen per Devolution	Gesamt	Rang
JC Lauwers (M)	301	+ 0	301	1

Die Liste Nr. 3 hat 2 Mandate bekommen, aber es gab nur einen Kandidaten. J-C Lauwers ist gewählt ohne die Kopfstimmen zu benutzen. Das zweite Mandat, das der Liste zufällt wird nicht vergeben und bleibt somit frei. Das Mandat wird nicht übertragen.

6. Bezeichnung der Ersatzkandidaten und Rangordnung der nicht gewählten Kandidaten

ACHTUNG ! Seit den Sozialwahlen 2008 muss die Rangordnung der nicht gewählten Kandidaten festgelegt werden und zwar gleichzeitig wie die Bezeichnung der Ersatzkandidaten und sie muss im Protokoll eingetragen werden (Art. 67, Gesetz SW 2008).

Sofort nach der Bezeichnung der effektiven Vertreter, bezeichnet das Büro die Ersatzleute für jede Liste und legt gleichzeitig die Rangordnung der nicht Gewählten jeder Liste fest.

Die Anzahl Ersatzleute ist die gleiche wie die Anzahl effektive Vertreter für jede Liste.

Die Mandate werden auf die gleiche Weise vergeben wie für die effektiv Gewählten. Die Gesamtzahl der per Devolution zu verteilenden Kopfstimmen wird unter den Nicht-Gewählten verteilt, und zwar in der Reihenfolge wie sie auf der Liste stehen (Art. 67 Gesetz SW 2020). Der Wortlaut von Artikel 67 dürfte keinen Zweifel mehr daran lassen, dass die per Devolution zu verteilenden Stimmen insgesamt zwei Mal verteilt werden

müssen: ein erstes Mal, um die effektiv gewählten Vertreter zu bezeichnen, und ein zweites Mal, um die Ersatzvertreter zu bestimmen. Die Rangordnung der nicht gewählten Kandidaten wird schließlich durch die Anzahl der erhaltenen Stimmen der einzelnen Kandidaten in abnehmender Reihenfolge bestimmt.

Nehmen wir wieder unser Beispiel:

Liste Nr 1 (Wählbarkeitsziffer: 450, 3 Mandate, per Devolution zu verteilende Stimmen: 300)

Für die Liste Nr. 1 wurden die Kandidaten Warthes, Saudmont und Louveau als effektive Vertreter gewählt. Wir arbeiten jetzt mit den Angaben der nicht-gewählten Kandidaten gemäß der Reihenfolge, wie sie auf der Liste angeführt sind, und verteilen zwischen ihnen die per Devolution zu verteilenden Kopfstimmen.

Namen der Kandidaten	Vorzugsstimmen	Zu verteilende Stimmen per Devolution	Gesamt	Rang
I. Jadoul (F)	32	+ 300	332	1
G. Borlée (M)	99	+ 0	99	3
A. Clerens (M)	185	+ 0	185	2
E. Colin (M)	16	+ 0	16	7
J Lacrosse (F)	47	+ 0	47	5
N. Legier (M)	50	+ 0	50	4
C. Delain (M)	17	+ 0	17	6
		300		

Die 300 Kopfstimmen gehen an I. Jadoul. Keiner der Kandidaten erreicht die spezielle Wählbarkeitsziffer. Die Ersatzvertreter sind in der Reihenfolge I. Jadoul, A. Clerens und G. Borlée.

Die Reihenfolge der nicht gewählten Kandidaten der Liste 1 ist folgende: N. Legier, J. Lacrosse, C. Delain, E. Colin.

Liste Nr. 2 ((Wählbarkeitsziffer: 450, 3 Mandate, per Devolution zu verteilende Stimmen: 597)

Für die Liste Nr. 2 wurden P. Midol, G. Krings und S. Roberfroid als effektive Vertreter gewählt. Bleiben also die Kandidaten M. Richard, D. Bouhy und J. Tardieu. Da die Anzahl der bleibenden Kandidaten genau der Anzahl Ersatzvertreter entspricht, die zu bezeichnen sind, werden die 3 verbleibenden Kandidaten als Ersatzvertreter bezeichnet, und zwar in folgender Reihenfolge:

Namen der Kandidaten	Vorzugsstimmen	Zu verteilende Stimmen per Devolution	Gesamt	Rang
M. Richard (M)	37	+ 413	450	1
D. Bouhy (M)	230	+ 184	414	2
J. Tardieu (F)	16	+ 0	16	3
		= 597		

Es gibt keine nicht gewählten Kandidaten mehr für diese Liste.

Die Liste Nr. 3 enthielt nur einen Namen, J-C Lauwers. Es ist also nicht möglich einen Ersatzvertreter zu bezeichnen.

Zusätzliche Information: Wenn ein Kandidat zum ersten Mal nicht gewählt wird (erste Kandidatur oder nach einem effektiven oder Ersatzmandat im BR oder AGS), ist er 4 Jahre lang geschützt. Wird derselbe Kandidat bei den nächsten Wahlen erneut nicht gewählt, endet der Schutz nach zwei Jahren, unabhängig davon, für welches Organ er kandidiert hatte. Danach hat er nur dann Anspruch auf Schutz, wenn er gewählt oder Ersatzvertreter wird. Dies gilt auch für einen 2012 nicht gewählten Kandidaten, der sich 2016 nicht zur Wahl stellte und der 2020 erneut nicht gewählt würde.

7. Regeln bezüglich der Ersetzung der Effektiven und der Ersatzkandidaten

Wenn das Mandat eines oder mehrerer effektiver Personalvertreter endgültig endet (siehe oben), wird dieses effektive Mitglied ersetzt (Art. 21, § 3 Gesetz über den Betriebsrat, Art. 62 Gesetz über das Wohlbefinden): zunächst durch den Ersatzkandidat aus derselben Liste, in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen. In diesem Fall wird der Ersatzkandidat effektiver Vertreter und führt das Mandat zu Ende. Der besagte Ersatzkandidat wird seinerseits durch einen nicht gewählten Kandidaten derselben Liste ersetzt, der einen vierjährigen Schutz genießt (er wurde beim ersten Mal nicht gewählt).

Wenn es keine Ersatzkandidaten derselben Liste mehr gibt (und daher keine nicht gewählten Kandidaten mehr mit 4-jährigem Schutz, weil sie zu Ersatzleuten geworden sind), wird der Ersatzkandidat durch den nicht gewählten Kandidaten derselben Kategorie und derselben Liste ersetzt, der nur einen zweijährigen Schutz genießt, in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen.

Nicht gewählte Kandidaten mit 2-jährigem Schutz können niemals Ersatzkandidat werden. Sie können jedoch direkt effektive Vertreter werden, wenn der Rest der Gruppe der Ersatzleute und nicht gewählten Kandidaten mit 4-jährigem Schutz vollständig erschöpft ist. Dieser Kandidat führt das Mandat zu Ende und genießt bis zu den nächsten Sozialwahlen normalen Schutz.

In unserem Beispiel blieben 4 nicht-gewählte Kandidaten auf der Liste 1:

Namen der Kandidaten	Rangordnung
N. Legier (M)	1
J. Lacrosse (F)	2
C. Delain (M)	3
E. Colin (M)	4

Nehmen wir an, J. Lacrosse und C. Delain waren ebenfalls Kandidaten bei den letzten Wahlen, wurden aber nicht gewählt.

Wir werden jetzt am Beispiel des Falles der Liste N. 1 die Ersatzregelung konkret aufzeigen. Wir erhalten folgende Endsituation:

	Rangordnung	Endsituation
Gewählte		E. Warthes K. Saudmont B. Louveau
Ersatz	1 2 3	I. Jadoul A. Clerens G. Borlée
Nicht Gewählte	1 2 3 4	N.Legier J.Lacrosse (reduzierter Schutz) C.Delain (reduzierter Schutz) E.Colin

1. Gehen wir davon aus, dass der effektive Kandidat E. Warthes unverhofft stirbt. Ein Ersatzkandidat muss dann an seine Stelle treten: Dies wird I. Jadoul, da er in der Rangordnung auf Platz 1 steht. I. Jadoul wird also effektiv. Die Liste der Ersatzkandidaten verändert sich ebenfalls und N. Legier – 1. auf der Liste der Nicht-Gewählten – wird zum 3. Ersatz.

Die neue Situation ist folgende:

	Rangordnung	Endsituation
Gewählte		I.Jadoul K. Saudmont B. Louveau
Ersatz	1 2 3	A.Clerens G.Borlée N.Legier

Nicht Gewählte	1	J.Lacrosse (reduzierter Schutz) C.Delain (reduzierter Schutz) E.Colin
	2	
	3	
	4	

2. I.Jadoul erhält ein interessanteres Stellenangebot und verlässt das Unternehmen. Am gleichen Tag hat A.Clerens einen schweren Unfall und stirbt. 2 Mandate sind dann zu besetzen: 1 effektives und ein Ersatzmandat. G.Borlée wird effektiv, da er nach dem Tod von A.Clerens als erster auf der Liste steht. N.Legier steigt in der Ersatzliste auf Platz 2 und G.Borlée wird auf der Ersatzliste ersetzt durch E. Colin, obschon J. Lacrosse und C. Delain in der Rangordnung höher stehen. Doch sie kommen nicht in Betracht um einen Ersatzkandidaten zu ersetzen. Sie bleiben nicht gewählt, da eine Person mit einem eingeschränkten Schutz niemals einen Ersatz ersetzen darf.

Daher bleibt ein Ersatzmandat nicht besetzt. Die neue Situation ist nun folgende:

	Rangordnung	2
Gewählte		J.Borlée K.Saudmont B.Louveau
Ersatz	1 2 3	N.Legier E.Colin
Nicht Gewählte	1 2 3 4	J.Lacrosse (reduzierter Schutz) C.Delain (reduzierter Schutz)

3. Die Unglückserie setzt sich fort: die Gewählten K. Saudmont und B. Louveau sterben ebenfalls. N. Legier und E. Colin werden dann effektiv und die 3 Ersatzplätze bleiben frei. Die Situation ist dann folgende:

	Rangordnung	2
Gewählte		G.Borlée N.Legier E.Colin
Ersatz	1 2 3	
Nicht Gewählte	1 2 3 4	J.Lacrosse (reduzierter Schutz) C.Delain (reduzierter Schutz)

4. Infolge eines letzten schweren Unfalls verstirbt E. Colin. Nun übernimmt J. Lacrosse

direkt sein effektives Mandat und erhält dann einen normalen Schutz als Mandatsträger. Die Situation ist nun wie folgt:

	Rangordnung	2
Gewählte		G.Borlée N.Legier J.Lacrosse (reduzierter Schutz)
Ersatz	1 2 3	
Nicht Gewählte	1 2 3 4	C.Delain (reduzierter Schutz)

Also nicht vergessen: Ein Nicht-Gewählter mit einem Schutz von 2 Jahren kann niemals Ersatzkandidat werden.

8. DER ABSCHLUSS DER WAHLVORGÄNGE

1. Die Erstellung des Protokolls und Zustellung der Wahlergebnisse

Nach den vorgenannten Berechnungen und der Verteilung der Mandate muss das Protokoll ergänzt werden (es handelt sich um die Anlagen E bis J). Die verschiedenen Berechnungen müssen eingetragen werden.

Alle Mitglieder des Wahlbüros müssen das Protokoll unterzeichnen. Wenn die Zeugen Bemerkungen bezüglich der Berechnungen oder des Prozedurablaufs vorbringen wollen, können sie diese in das Protokoll eintragen lassen.

Es ist wichtig, die Angaben des Protokolls sorgfältig zu prüfen. Wenn es einen Schreibfehler im Protokoll gibt, kann das Büro diesen später nicht korrigieren, auch wenn jeder weiß und sagt, dass es einen bestimmten Fehler im Protokoll gibt. Nur das Arbeitsgericht kann diesen Fehler korrigieren. Im Falle eines Streits über die Ergebnisse verweist der Föderale Öffentliche Dienst (FÖD) Beschäftigung, Arbeit und Sozialkonzertierung auf das Protokoll: Wenn im Protokoll vermerkt ist, dass eine Gewerkschaft x Stimmen und x Sitze erhalten hat, wird der Fall angehört.

Die Wahlergebnisse müssen dem FÖD für Beschäftigung, Arbeit und Sozialkonzertierung „unverzüglich“ zur Erstellung von Statistiken zugestellt werden (Art. 68, Gesetz über die Sozialwahlen 2020). Zu diesem Zweck wird die Website des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Sozialkonzertierung genutzt. Sobald der Arbeitgeber die Angaben elektronisch übermittelt hat, kann er sie ausdrucken. Die Zeugen haben das Recht, eine Kopie dieser Angaben zu erhalten. Arbeitgeber, die nicht in der Lage sind, diese Angaben elektronisch zu übermitteln, können noch die statistischen Karten auf Papier verwenden und sie dem FÖD Beschäftigung, Arbeit und Sozialkonzertierung per Post zustellen: In diesen Ausnahmefällen (Arbeitgeber, die nicht über einen Internetanschluss verfügen) übernimmt die Verwaltung des FÖD die Eingabe der Daten.

2. Zustellung und Kontrolle der offiziellen Ergebnisse

Es ist sehr wichtig, dass die Zeugen die beim FÖD eingetragenen Angaben sorgfältig überprüfen! Man hat nämlich festgestellt, dass bis zu 10% der Arbeitgeber bei der Dateneingabe Fehler machen.

Die Zeugen und/oder CSC-Militanten können die Internetseite der CSC benutzen, um die Ergebnisse einzusehen, die ihr Arbeitgeber in der Datenbank des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Sozialkonzertierung eingegeben hat. Mithilfe der Suchmaschine können Sie Ihr Unternehmen auf unserer Website www.waehlt-csc suchen. Nach einem einzigen Klick werden die Stimmen und Sitze, die Ihr Arbeitgeber dem FÖD als offizielle Ergebnisse mitgeteilt hat, auf dem Bildschirm angezeigt. Wenn sie Fehler feststellen, müssen sie unverzüglich den Verantwortlichen für die Sozialwahlen des Bezirksverbands anhand des Formulars auf der Website informieren.

Wir werden unser Bestes tun, um diese Fehler zu korrigieren, ehe die Ergebnisse als endgültig und offiziell anerkannt werden. In diesem Fall hat das Protokoll Beweiswert.

Dieses offizielle Endergebnis ist später entscheidend für eine Reihe von Aspekten (insbesondere die Zusammensetzung der paritätischen Ausschüsse, die Verteilung der Mandate in den Verwaltungsräten der sozialen Sicherheit usw.). Korrekturen und im Nachhinein entdeckte Fehler werden im offiziellen Endergebnis nicht mehr berücksichtigt.

Die Zeugen der CSC können der CSC gleichfalls das richtige Ergebnis ihres Unternehmens direkt mitteilen, auch wenn ihr Arbeitgeber noch keine Angaben auf der Website des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Sozialkonzertierung eingetragen hat. Mithilfe der Suchmaschine können Sie Ihr Unternehmen auf unserer Website www.waehlt-csc suchen und die Stimmen und Sitze auf dem Musterformular eingeben. Wir werden diese Daten möglichst schnell verarbeiten.

Die Daten werden zweimal täglich auf der Website der CSC aktualisiert: Informationen, die der Arbeitgeber morgens auf der Website des FÖD eingeführt hat, werden bereits nachmittags auf der CSC-Website zu sehen sein. Am frühen Abend, um 18.00 Uhr, werden alle Daten, die die Arbeitgeber nachmittags eingegeben haben, verarbeitet und auf der Website der CSC zur Verfügung gestellt.

In Unternehmen mit weniger als 100 Arbeitnehmern, in denen zuvor ein Betriebsrat eingerichtet worden war, setzt sich der Betriebsrat aus den Mitgliedern des Ausschusses zusammen. Bisher ist die Erfassung dieser Ergebnisse nicht klar geregelt. In diesem Fall müssen die Arbeitgeber in der Anwendung des FÖD, neben den Ergebnissen für den Ausschuss, ankreuzen, dass auch ein Betriebsrat aus den Mitgliedern des Ausschusses eingesetzt wird. Diese Ergebnisse sind jedoch nicht in den Gesamtergebnissen der Betriebsräte enthalten.

Achten Sie besonders darauf, dass die Ergebnisse neben der entsprechenden Gewerkschaft eingetragen werden. Im Protokoll werden die Gewerkschaften nach der ihnen zugewiesenen offiziellen Listennummer aufgeführt: die CGSLB hat die Nr.1, die CSC die Nr.2, die FGTB die Nr.3, die CNC die Nr.4.

3. Versand der Dokumente

Die Originale des Protokolls muss sofort dem Bezirks-Chefinspektor der Inspektion der Sozialgesetze zugeschickt werden (Art. 68 Gesetz SW 2020). Eine Kopie des Protokolls muss allen repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen (Zentrale oder Bezirksverband) oder der Kaderorganisation, die Kandidaten aufsetzen, per Einschreiben zugeschickt werden.

Die Unternehmen können diese Protokoll auch elektronisch auf die Website des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Sozialkonzertierung hochladen. In diesem Fall müssen dem FÖD und den Gewerkschaften keine Dokumente mehr per Einschreiben zugestellt werden, denn alle haben elektronisch Zugang zu den Dokumenten und Daten, welche die Arbeitgeber in die Anwendung des FÖD hochladen. Der Arbeitgeber muss eine Kopie des Protokolls erhalten, die er für die Dauer der Legislaturperiode aufbewahrt,

falls Mitglieder innerhalb der nächsten 4 Jahre ersetzt werden müssen.

Prioritäten für die Zeugen:

- *Ein korrekt ausgefülltes Protokoll (fordern Sie eine gedruckte Kopie der elektronischen Version an);*
 - *Korrekte Übermittlung der Ergebnisse an den FÖD Beschäftigung, Arbeit und Sozialkonzertierung;*
 - *Rasche Übermittlung der Ergebnisse an die CSC über www.waehlt-csc;*
 - *Überprüfung der vom Arbeitgeber übermittelten Stimmen und Sitze über www.waehlt-csc;*
 - *Übernahme der Basisangaben des Protokolls in diesem Zeugenheft oder eine Kopie des Originalprotokolls;*
-

4. Die Versiegelung und Aufbewahrung der Dokumente

Nach diesen Vorgängen müssen alle Dokumente, die für die Wahl gedient haben (Wahlzettel, Wählerlisten mit den abgehakten Namen), in Umschlägen aufbewahrt werden, die versiegelt sind (Art. 68 KE Wahlen). Die Zeugen können ihren Stempel auf dem Klebeband des Umschlages auftragen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Dokumente unverändert bleiben und im Streitfall gegebenenfalls unversehrt an das Gericht übergeben werden können.

Spätestens am Tag nach Abschluss der Wahlvorgänge übergibt der Vorsitzende diese versiegelten Umschläge dem Arbeitgeber.

Der Arbeitgeber bewahrt die Dokumente während einer Periode von 25 Tagen nach dem Tag des Abschlusses der Wahlvorgänge. Im Falle einer Reklamation überweist er diese Dokumente der zuständigen Gerichtsbarkeit.

Wenn keine Reklamation eingereicht wird oder nachdem eine endgültige Entscheidung in Berufung getroffen wurde, kann der Arbeitgeber die Dokumente vernichten (Art. 68 Gesetz SW 2020).

Priorität für den Zeugen:

- *Versiegelung der Umschläge*
-

9. DIE BRIEFWAHL

1. Wann kann man per Briefwahl wählen?

Die Gesetzgebung sieht strenge Begrenzungen vor was die Genehmigung der Briefwahl angeht. Ein vorheriges schriftliches Abkommen mit allen betroffenen repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen, die Kandidaten vorgeschlagen haben, wird immer verlangt.

Die Briefwahl ist nur in 4 Fällen möglich:

- Eine beachtliche Zerstreuung des Personals bildet einen ersten Fall, in dem die Briefwahl erlaubt ist. Das ist, zum Beispiel, der Fall in einer Fluggesellschaft oder in Unternehmen, die viele Außen-Monteure beschäftigen.
- Die Briefwahl ist ebenfalls erlaubt im Falle der Unterbrechung des Arbeitsvertrages wegen Krankheit, Unfall, Urlaub, Teilarbeitslosigkeit, usw.
- Und die Briefwahl kann erlaubt sein im Falle von Nachtarbeit. Diese Erlaubnis ist allerdings mit strengen zusätzlichen Bedingungen verknüpft. Für die Arbeitnehmer der betroffenen Kategorie (Jugendliche, Arbeiter, Angestellte, Kader, Arbeiter und Angestellte zusammen im Falle eines gemeinsamen Wählerkollegiums) müssen folgende Bedingungen gleichzeitig pro Kategorie erfüllt werden:
 - die Anzahl zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr beschäftigter Arbeitnehmer am Tag der Wahlen darf nicht 5 % der an diesem Tag beschäftigten Arbeitnehmer überschreiten
 - die Anzahl zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr beschäftigter Arbeitnehmer darf am Wahltag nicht 15 überschreiten.Diese begrenzenden Bedingungen verfolgen das Ziel, den Arbeitern, die normalerweise in Nachtschicht arbeiten, die Möglichkeit zu geben, während ihrer normalen Arbeitszeit wählen zu gehen. Die Briefwahl ist nur erlaubt, wenn es sich um ganz kleine Gruppen von Arbeitnehmern handelt, zum Beispiel: Nachtwächter, für die es zu umständlich wäre, nachts ein Wahlbüro zu öffnen.
- Die Briefwahl ist auch möglich für die Arbeitnehmer, die während den Öffnungszeiten der Wahlbüros nicht arbeiten. Es ist klar, dass diese Bestimmung nur einen sehr begrenzten Anteil Arbeitnehmer betreffen kann.

In diesen 4 Fällen können der Arbeitgeber und alle repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen, die für diese Kategorie Kandidaten vorgeschlagen haben, ein Abkommen über die Briefwahl tätigen.

Dieses Abkommen muss spätestens 56 Tage nach dem Aushang, der die Wahlen ankündigt, getätigt sein. In Funktion des Wahldatums im Unternehmen muss dieses Abkommen spätestens vor einem der Tage getätigt werden in der Periode vom 13. bis zum 26. Oktober 2020.

Dieses Abkommen muss die Gründe angeben, aus denen die Briefwahl organisiert wird, wann die Wahlzettel verschickt werden und wie die Wähler, die per Briefwahl wählen dürfen, bezeichnet werden.

Der Arbeitgeber muss eine Kopie dieses Abkommens an den Bezirks-Chefinspektor der Inspektion der Sozialgesetze senden.

2. Absendung der Wahlzettel

Die Wähler, die im Unternehmen arbeiten, müssen spätestens 10 Tage vor den Wahlen eine Wahlaufforderung bekommen. Die Wahlzettel für die Wähler, die per Briefwahl wählen, müssen am selben Tag versandt werden per Einschreiben. Das bedeutet in der Praxis, dass der Arbeitgeber vorher versuchen kann, die Aufforderung und die Wahlzettel mittels Empfangsbestätigung an ein Maximum von Arbeitnehmern zu verteilen, die per Brief wählen und die im Unternehmen anwesend sind.

Im strengen Sinne verfügt der Arbeitgeber zu diesem Zweck nur über einige Tage Zeit. Bis 14 Tage vor der Wahl haben die Gewerkschaften noch die Möglichkeit, ihre Kandidatenliste abzuändern und 13 Tage vor der Wahl ist es noch erlaubt, mittels einstimmigem Abkommen die Wählerliste anzupassen, indem man jene streicht, die zwischenzeitlich das Unternehmen verlassen haben.

Sobald alle diese Vorgänge abgeschlossen sind, oder sobald es ein definitives Abkommen über die Wähler- und Kandidatenliste gibt, kann der Arbeitgeber die definitiven Wahlzettel erstellen und damit beginnen, die Arbeitnehmer, die effektiv an diesen Tagen im Unternehmen anwesend sind, vorzuladen. Der Umschlag mit den Wahlzetteln kann mit der Aufforderung an die Wähler übergeben werden (mittels Empfangsbestätigung), die per Briefwahl wählen.

Diese Praktik ist dem Versand per Einschreiben vorzuziehen: so brauchen die Wähler, die nicht zuhause sind wenn der Briefträger mit dem Einschreiben kommt, nicht zur Post zu gehen, um dort ihre Vorladung und ihren Wahlzettel abzuholen.

10 Tage vor den Wahlen müssen die Wahlaufforderung und die Wahlzettel per Einschreiben an alle Wähler versandt werden, die per Briefwahl wählen und die diese Dokumente noch nicht nach der oben beschriebenen Prozedur erhalten haben. Es ist nicht erlaubt, länger zu warten, weil dies die Beteiligung mancher Wähler an den Wahlvorgang komplizieren würde. Diese Art von Unregelmäßigkeit kann zu Beanstandungen und damit zur Annullierung des Wahlergebnisses führen.

Der Vorsitzende muss die Zeugen korrekt über diese Vorgänge informieren. Für die Zeugen ist es wichtig zu überprüfen, dass der Versand den gesetzlichen Bestimmungen über die genaue Anzahl der Wahlzettel und die genaue Anzahl der Umschläge entspricht. Sie müssen auch überprüfen, dass niemand vergessen wird und dass jeder seine Aufforderung und seine Wahlzettel erhält, entweder von Hand zu Hand oder per Einschreiben.

Der Vorsitzende achtet darauf, dass alle Wahlzettel im rechten Winkel in 4 gefaltet werden, sodass die anzukreuzenden Kästchen nach innen gefaltet sind. Er stempelt die Wahlzettel an gleicher Stelle auf der Rückseite ab mit einem Stempel; der das Wahldatum angibt.

Es muss darauf geachtet werden, dass die Wähler die geeigneten Wahlzettel und die genaue Anzahl Zettel erhalten. Bezüglich der Anzahl Wahlzettel, die zu verschicken sind, siehe den Teil 4.2. „Aushändigung der Wahlzettel“.

Erster Umschlag

Jeder Wahlzettel muss in einen Umschlag gesteckt werden, der offen und unbeschrieben bleibt. Dieser Umschlag sowie ein zweiter offener und frankierter Umschlag sowie eine Wahlaufforderung müssen in einen dritten Umschlag gesteckt werden.

Zweiter Umschlag

Der zweite Umschlag ist der, in dem der Wähler seinen ausgefüllten Wahlzettel zurückschicken wird. Dieser zweite Umschlag bleibt ebenfalls offen und muss genügend frankiert sein, um zurückgeschickt zu werden.

Dieser Umschlag trägt folgende Anschrift:

- für die Wahl des Betriebsrates:

«An den Herrn Vorsitzenden des Wahlbüros für die Wahl eines Betriebsrates» in der Firma (Name und vollständige Adresse des Unternehmens) und er gibt ebenfalls das Wahlbüro an („Arbeiter“ oder „Angestellte“ oder „Kader“ oder „junge Arbeiter“ oder „Arbeiter und Angestellte“ im Falle eines gemeinsamen Wählerkollegiums.

- für den AGS :

«An den Herrn Vorsitzenden des Wahlbüros für die Wahl eines Ausschusses für Gefahrenverhütung und Sicherheit am Arbeitsplatz in der Firma» (Name und vollständige Adresse des Unternehmens) und er gibt ebenfalls das Wahlbüro an („Arbeiter“ oder „Angestellte“ oder „Kader“ oder „junge Arbeiter“ oder „Arbeiter und Angestellte“ im Falle eines gemeinsamen Wählerkollegiums.

Außerdem muss dieser zweite Umschlag den Begriff "Absender" vermerken und darunter den Namen des Wählers und einen freien Raum für seine Unterschrift vorsehen. Es muss auch angegeben werden, dass der Wähler verpflichtet ist, diesen zweiten Umschlag zu unterzeichnen.

Achtung ! Bei manchen Sozialwahlen kamen Wahlzettel per Briefwahl nicht rechtzeitig an, weil die Post des Vorsitzenden - der krank war - nicht bearbeitet wurde! Achten Sie auf ähnliche Situationen

Die Wahlaufforderung

Es muss ebenfalls eine Wahlaufforderung verschickt werden. Sie muss folgenden Vermerk tragen: "Um den wirklichen repräsentativen Charakter der Gewerkschaftsdelegation, die gewählt wird, zu gewährleisten, haben alle Arbeitnehmer die Pflicht, an der Wahl teilzunehmen".

Im Falle der Briefwahl ist es angeraten der Wahlaufforderung die notwendigen Anweisungen beizufügen. So ist es angebracht deutlich zu machen, dass der Wähler, nachdem er seinen Wahlzettel ausgefüllt hat, diesen rechtwinklig in vier falten, in den unbeschriebenen Umschlag tun und diesen schließen muss. Anschließend muss er diesen verschlossenen Umschlag in den zweiten Umschlag stecken, der an den Vorsitzenden gerichtet ist. Der Wähler muss seinen Namen auf diesen Umschlag eintragen und ihn unterschreiben. Achtung: Ein nicht unterzeichneter Umschlag führt dazu, dass der Wahlzettel als ungültig betrachtet wird!

Dieser Umschlag, der den unbeschriebenen Umschlag mit dem Wahlzettel enthält, kann gleichwie verschickt werden, aber er muss vor Abschluss der Wahlvorgänge eintreffen (Art. 58 Gesetz SW 2020). Am besten ist, man erwähnt das Datum auf der Wahlaufforderung.

Es ist auch wichtig, den Wähler darauf aufmerksam zu machen, dass für jeden Wahlzettel eine getrennte Serie von Umschlägen verwendet werden muss, weil die Wahl sonst ungültig ist (Art. 60 Gesetz SW 32020). Die Umschläge ohne jeden Vermerk müssen in einer entsprechenden Urne klassiert werden und die Wahlzettel müssen dann mit den restlichen Wahlen vermischt werden. Wenn ein Umschlag ohne jeden Vermerk mehrere Wahlzettel enthält, können diese nur noch schwer in die richtige Urne gesteckt werden. In diesem Fall weiß man nicht mehr von wem dieser Umschlag stammt und ob dieser Wähler schon den einen oder anderen Umschlag mit Wahlzetteln in diesen Briefkasten gesteckt hat. Deshalb werden mehrere Wahlzettel in einem unbeschriebenen Umschlag als nichtig erklärt (Art. 60 Gesetz SW 2020).

Dritter Umschlag

Der Wahlzettel im ersten Umschlag, der zweite Umschlag und die Wahlaufforderung werden anschließend in einen dritten Umschlag gesteckt, der an den Wähler gerichtet ist. Dieser dritte Umschlag muss per Einschreiben an den Wähler geschickt werden, und zwar spätestens 10 Tage vor der Wahl.

In diesem dritten Umschlag, in dem der Vorsitzende des Wahlbüros die Wahlzettel, den zweiten Umschlag für jeden Wahlzettel, die Aufforderung und die Anleitungen verschickt, ist es ebenfalls erlaubt, alle Dokumente zum AGs oder zum BR beizufügen. Wenn es sich um zwei unterschiedliche Wahlbüros handelt oder um zwei unterschiedliche Vorsitzende, arbeiten sie am besten zusammen. In diesem Fall werden die inneren Umschläge (die zweiten Umschläge) jedes Mal an den Vorsitzenden des betreffenden Wahlbüros dressiert.

Achtung: Es gibt etwas mehr Zeit für die Wähler, die nicht per Briefwahl wählen. Diese müssen keinen Wahlzettel erhalten, sondern nur eine Aufforderung. Der Arbeitgeber kann versuchen, von ihnen einen Beweis des Versandes und eine persönliche Empfangsbestätigung vom Empfänger der Aufforderung bis 8 Tage vor der Wahl zu erhalten. Das ist auch per Mail möglich mit einer persönlichen Empfangsbestätigung (keine automatische Empfangsbestätigung). Gelingt ihm das nicht, muss der Arbeitgeber trotzdem die Aufforderung per Einschreiben verschicken und zwar spätestens 8 Tage vor der Wahl oder über eine alternative Methode mit einstimmigen Einverständnis des BR oder des AGS.

Prioritäten für den Zeugen:

- *Vergabe des/der Wahlzettel an die Wähler*
 - *Überprüfung der Versandlisten: haben alle Wähler rechtzeitig ihre Aufforderung und die Wahlzettel erhalten? Wird niemand vergessen?*
 - *Wahlaufforderung mit klaren Anweisungen*
 - *Unterschiedliche Umschläge für jeden Wahlzettel.*
-

3. Bearbeitung der Briefwahlen

Der Teil 4.6. „Hinzufügen der Umschläge der Briefwahl“ beschreibt wie die Wahlzettel der Briefwahl berechnet werden müssen.

4. Verspätetes Eintreffen der Wahlzettel

Wenn Wahlzettel nach Abschluss der Wahlvorgänge beim Vorsitzenden eintreffen, sind sie ungültig (Art. 58 Gesetz SW 2020).

In diesem Fall beruft der Vorsitzende noch einmal das Wahlbüro ein und er benachrichtigt die Zeugen. Die Zeugen haben das Recht, anwesend zu sein.

Die Namen der Wähler, die auf diesen Außen-Umschlägen eingetragen sind, und die Anzahl dieser Wahlzettel werden in ein getrenntes Protokoll eingetragen; Protokoll das durch den Vorsitzenden und den Sekretär des Wahlbüros unterzeichnet wird.

Der Vorsitzende öffnet die Außen-Umschläge in Anwesenheit des Wahlbüros, das erforderlichenfalls eigens zu diesem Zweck einberufen wird. Innen-Umschläge mit einem ungültigen Wahlzettel werden aufbewahrt wie in Artikel 68 des Gesetzes über die Sozialwahlen (S. 58, Gesetz über die Sozialwahlen 2020) vorgesehen. Spätestens am Tag nach Beendung der Wahl übergibt der Vorsitzende dem Arbeitgeber die bei der Wahl verwendeten Dokumente in versiegelten Umschlägen. Der Arbeitgeber bewahrt die Dokumente während eines Zeitraums von 25 Tagen nach dem Tag, an dem die Wahl abgeschlossen wurde, auf (Art. 68, Gesetz SW 2020).

5. Der Wähler wählt in einem Wahlbüro und per Briefwahl

Es ist schon geschehen, dass ein Wähler eine Wahlaufforderung zur Briefwahl erhalten hat und ebenfalls im Wahlbüro gewählt hat. Man überließ dann dem Vorsitzenden die Entscheidung ob der Betreffende im Wahlbüro zur Wahl zugelassen wurde oder nicht. Der neue KE bestimmt, dass dieser Wähler wählen darf und präzisiert, dass, wenn die Briefwahl im Wahlbüro ankommt, diese sofort als null und nichtig anzusehen ist.

Genau wie für die Wahlzettel, die außer Frist ankommen, werden die Namen der Wähler, die auf den Außenumschlägen stehen und die Anzahl Wahlzettel in einem Protokoll vermerkt, das durch den Vorsitzenden und den Sekretär des Wahlbüros unterzeichnet wird.

Der Vorsitzende öffnet die Außen-Umschläge in Anwesenheit des Wahlbüros, das erforderlichenfalls eigens zu diesem Zweck einberufen wird. Innen-Umschläge mit einem ungültigen Wahlzettel werden aufbewahrt wie in Artikel 68 des Gesetzes über die Sozialwahlen (S. 58, Gesetz SW 2020) vorgesehen.

10. DIE ELEKTRONISCHE WAHL

Die elektronische Wahl bedeutet, dass die Wahlzettel aus Papier ersetzt wurden durch die Wahl am Computer. Beim letzten Mal mussten noch Magnetkarten benutzt werden. Dies ist auch in diesem Jahr möglich, aber nicht unbedingt erforderlich. Es ist mittlerweile auch möglich, über eine gesicherte Internetverbindung zu wählen.

Die zu erfüllenden Bedingungen um eine elektronische Wahl in den Unternehmen durchführen zu können, werden im CSC Handbuch der Sozialwahlen erklärt.

Für die aktiven CSC Zeugen in den Unternehmen, die eine elektronische Wahl durchführen, behandelt dieses Kapitel mehrere besondere Aspekte dieser Art von Wahl. Es vervollständigt die anderen Kapitel dieses Heftes. Die Zeugen müssen also diese Kapitel gründlich kennen um ihre Aufgabe optimal erfüllen zu können.

1. Unternehmen, in denen die elektronische Wahl möglich ist

Ein Unternehmen kann die elektronische Wahl nur nach der einstimmigen Zustimmung des BR oder des AGS organisieren (Art. 74; Wahlen 2012). Diese Zustimmung setzt voraus, dass der Arbeitgeber den BR oder den AGS vorher über das System der elektronischen Wahl, das benutzt werden wird, informiert und über die Art, wie er diese Wahl organisieren wird. Der BR oder AGS müssen darauf achten, dass das benutzte Informatiksystem die Bedingungen erfüllt, die in den Art. 72 und 73 des Gesetzes über die SW 2012 festgeschrieben wurden (siehe diesbezüglich Kapitel 11 des CSC Handbuches).

Die Entscheidung, auf die elektronische Wahl zurückzugreifen, muss spätestens 90 Tage vor den eigentlichen Wahlvorgängen ausgehängt werden, also gleichzeitig wie der Aushang der Informationen am Tag X.

2. Bedingungen, die das Informatiksystem erfüllen muss

Bevor die Entscheidung der Durchführung der elektronischen Wahl ausgehängt wird, müssen die Mitglieder des BR oder AGS informiert und konsultiert werden bezüglich der Bedingungen, die das Informatiksystem erfüllen muss. Das System muss darüber hinaus Gegenstand einer Anmeldung bei der Dienststelle der Beteiligungsorgane des föderalen öffentlichen Dienstes für Arbeit, Beschäftigung und Sozialkonzertierung sein. Diese Systeme werden auf der Website des FÖD aufgeführt.

Darüber hinaus muss der Fabrikant eine Bescheinigung ausstellen, dass das System die Bedingungen des Artikels 72 des Gesetzes SW 2020 erfüllt und er muss eine Hilfe garantieren falls Probleme auftreten während der Wahlprozedur (Art. 73, G. SW 2020).

Wenn Sie während der Wahlvorgänge Probleme in Verbindung mit dem Informatiksystem feststellen, informieren Sie unverzüglich den Vorsitzenden des Wahlbüros.

3. Schulung

Die Mitglieder des Wahlbüros (Vorsitzender, Sekretär, Beisitzer), die Ersatzvorsitzenden und Ersatzsekretäre, die Zeugen wie die Wähler erhalten eine Schulung um an der elektronischen Wahl teilzunehmen. Der Arbeitgeber muss diese vorherige Schulung vorsehen, damit man sich mit dem Apparat und mit der Software vertraut machen kann (Art. 75, G. SW 2020).

4. Zusammensetzung der Wahlkollegien

Die Zusammensetzung des Wahlkollegiums ist genau die gleiche wie bei der Papierwahl. Jedes Kollegium muss getrennt wählen. Gibt es ein gemeinsames Wahlkollegium für die Arbeiter und Angestellten (weniger als 25 Arbeiter oder weniger als 25 Angestellte), gibt jeder Wähler 2 Stimmen ab: eine für die Arbeiterkandidaten und eine für die Angestelltenkandidaten (Art. 76, G. SW 2012). Die Bildschirme müssen dem entsprechen, damit jeder Wähler nur für seine Kategorie wählen kann.

5. Zusammensetzung der Wahlbüros

Die Zusammensetzung des Wahlbüros ist genau die gleiche wie bei der Papierwahl. Es müssen also ein Vorsitzender, ein Sekretär und 4 Beisitzer bezeichnet werden. Sie müssen auf den guten Ablauf der Wahlvorgänge achten, das Wahlbüro öffnen, die Computer für die elektronische Wahl starten und sich vergewissern, dass alles korrekt abläuft. Am Ende der Wahlvorgänge erstellen sie natürlich das Wahlprotokoll.

6. Unter gewissen Bedingungen von seinem Arbeitsplatz aus wählen

Der BR, der AGS oder in Ermangelung dieser Organe der Arbeitgeber im Einvernehmen mit der Gewerkschaftsdelegation kann den Wählern gestatten, von ihrem üblichen Arbeitsplatz aus elektronisch abzustimmen, und zwar über einen Träger, der an das sichere Netzwerk des Unternehmens angeschlossen ist. Dazu müssen alle in Artikel 72 und 73 des Gesetzes genannten technischen Voraussetzungen erfüllt sein (Art. 74, Gesetz SW 2020).

Im Abkommen sind die betriebsspezifischen Anwendungsmodalitäten festgelegt, um die Geheimhaltung der Abstimmung zu gewährleisten und jeglichen Einfluss auf das Wahlverhalten während der Abstimmung zu vermeiden. Dieses Abkommen legt auch das Konzept des üblichen Arbeitsplatzes und die für das ordnungsgemäße Funktionieren des Wahlbüros nützlichen Modalitäten fest. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Methode der Wähleridentifizierung (Art. 74 Gesetz SW 2020 und siehe S. 101-102 Leitfaden CSC-Sozialwahlen).

7. Briefwahl

Wenn man sich für die elektronische Wahl entschließt, können die Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht im Unternehmen waren, ebenfalls unter gewissen Bedingungen ihre Stimme per Briefwahl abgeben. Die Briefwahl wurde detailliert im Handbuch der Sozialwahlen und im Kapitel 9 dieses Heftes erklärt.

Die Übereinkunft bezüglich der Briefwahl muss spätestens am Tag X+56 (also zwischen dem 13. und 26. Oktober 2020) erfolgen. Eine Kopie dieser Übereinkunft muss dem Sozialinspektor und den Organisationen, die Kandidatenlisten eingereicht haben, übermittelt werden.

Wichtiger Punkt bei der elektronischen Wahl: Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses geschieht die Briefwahl nur über das Hauptbüro. Darüber hinaus werden die zehn ersten Wähler, die sich im Hauptbüro einfinden, gebeten, ebenfalls per Briefwahl zu wählen. Diese 10 Wähler dürfen nicht zum Wahlbüro gehören! Ihre Stimmzettel werden mit den Stimmzetteln, die aus der Briefwahl hervorgehen, vermischt. Am Ende des Wahlvorgangs führt der Vorsitzende des Wahlbüros eine elektronische Wahl durch, die den Stimmen der Briefwahl entspricht.

8. Einkodierung der Kandidatenlisten Aufforderung der Wähler

Die definitiven Kandidatenlisten müssen vor den Wahlen in das Programm einkodiert werden und zwar so, dass man sie danach nicht mehr abändern kann. Die Zeugen des Hauptbüros können dieser Einkodierung beisitzen (Art. 77, G. SW 2020). Idealerweise führt man diese Einkodierung am Tag X + 77 durch (zwischen dem 3. und 16. November 2020). Zu diesem Zeitpunkt bestehen die definitiven Kandidatenlisten und man weiß, ob die Wahlprozedur angehalten werden kann oder nicht (zum Beispiel weil keine Kandidatur eingereicht wurde oder weil nur eine einzige Gewerkschaft eine Liste mit so vielen Kandidaten wie Mandate zu verteilen sind, eingereicht hat).

Spätestens 10 Tage vor der Wahl werden die Wähler zur Wahl aufgefordert (spätestens zwischen dem 6. und 19. November 2020). Es ist wichtig, in dieser Vorladung zu vermerken, dass die Wahl elektronisch durchgeführt wird. Man kann auch schon zusätzliche Erklärungen beifügen, wie diese Wahl abläuft.

Die am Wahltag abwesenden Wähler oder die per Briefwahl Wählenden erhalten ihre Aufforderung per Einschreiben. Die Aufforderung sowie die Wahlzettel werden den Arbeitnehmern zugesandt, die per Briefwahl wählen dürfen. Die Regeln, die diesbezüglich in den Unternehmen gelten, wo man auf „traditionelle Art“ wählt, gelten auch hier. Am besten ruft man dazu das Wahlbüro zusammen, da es auch für diese Vorgänge verantwortlich ist. Der Vorsitzende informiert die Zeugen über diese Vorgänge und diese können dabei zugegen sein (siehe diesbezüglich Kapitel 9 dieses Heftes: Briefwahl“).

9. Prioritäten für die Zeugen vor der Öffnung der Wahlbüros

- Die Zeugen müssen überprüfen, ob die Mitglieder des Wahlbüros anwesend sind und ob dieses Büro so zusammengesetzt ist, wie es zwischen dem 17. und 30. November 2020 ausgegangen wurde.
- Die elektronische Wahl benötigt sowohl elektronische Wahlzettel wie auch Wahlzettel im Falle der Briefwahl. Die Zeugen müssen also überprüfen, ob die Wahlzettel der Gesetzgebung entsprechen, ob die Kandidatenlisten den effektiven Listen entsprechen, ob man über genügend leere Umschläge für die Briefwahl verfügt (die 10 ersten Wähler des Hauptwahlbüros müssen schriftlich wählen), ob die Wahlkabinen, die Bleistifte und die Urnen konform sind, usw.
- Die Zeugen müssen vorher die Bildschirme oder die Magnetkarten prüfen, die für die elektronische Wahl benutzt werden. Sie dürfen über keine Spuren oder Angaben verfügen, die auf eine Gewerkschaft hinweisen würden. Die Zeugen können kontrollieren, ob diese Karten gültig sind, d.h. ob sie Zugang zum System bieten. Die Zeugen überprüfen auch, ob die Bildschirme des Systems die verschiedenen Wahllisten mit den definitiven Kandidatenlisten anzeigen. Der erste Bildschirm muss eine Übersicht über alle Nummern und Abkürzungen der Listen anzeigen. Wenn ein Wähler eine Liste aussucht, müssen die Namen aller Kandidaten dieser Liste erscheinen in der Rangordnung ihrer Präsentation. Die Bildschirme müssen eine vollkommene Neutralität garantieren. Kein Kandidat darf bevorzugt oder benachteiligt werden bei der Art und Weise wie die Listen auf dem Bildschirm präsentiert werden (Art. 72, 3°; G. SW 2020).
- Die Zeugen müssen sich davon überzeugen, dass das System keine ungültige Wahl ermöglicht. Gegebenenfalls (z.B. wenn mehrere Listen angekreuzt werden) muss eine Mitteilung den Wähler darauf aufmerksam machen, dass seine Wahl ungültig ist und ihn auffordern, seine Wahl zu wiederholen (Art. 72, G. SW 2020).
- Die gleiche Prozedur muss erfolgen für den Wähler, der mehr Vorzugsstimmen abgibt als effektive Mandate zu vergeben sind. Der Bildschirm muss dem Wähler mitteilen, dass er zu viele Vorzugsstimmen abgegeben hat und ihn einladen, seine Wahl zu wiederholen.
- Die Zeugen müssen überprüfen, ob die zum Testen des Systems benutzten Magnetkarten (vor dem Öffnen des Büros) nicht in die elektronische Urne gesteckt wurden. Wir raten Ihnen, die zum Test verwendeten Magnetkarten getrennt aufzubewahren, um sie später im Wahlprotokoll unter der Rubrik „zurückgezogene Karten“ anzugeben.
- Die Zeugen müssen überprüfen, ob die klassischen und die elektronischen Urnen leer sind.
- Die Zeugen überprüfen ebenfalls die Einrichtung der Räume, die für die Wahlvorgänge reserviert sind, damit das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Zum Beispiel: Wahlkabinen mit Vorhängen, Bildschirme der Computer sind zur Wand gerichtet, damit die anderen Wähler, die sich im Raum befinden, nicht die Wahl eines anderen Wählers sehen können, keine Werbung auf den Computern oder in den Wahlkabinen, usw. Es wird also angeraten, regelmäßig die Wahlkabinen oder die Orte, wo die PC installiert wurden, zu kontrollieren und sich zu vergewissern, dass keine Markierungen oder Einträge gemacht wurden.

10. Prioritäten für die Zeugen während den Wahlvorgängen

- Die Zeugen müssen überprüfen, ob die Identität der Wähler durch die Mitglieder des Wahlbüros kontrolliert wird. Nur die Personen, deren Name auf der definitiven Wählerliste vermerkt ist, können an der Wahl teilnehmen.
- Wenn die Briefwahl im Unternehmen vorgesehen ist, werden die 10 ersten Wähler, die sich zum Hauptwahlbüro begeben, dazu eingeladen, schriftlich zu wählen (mit Papier und Bleistift). Die Zeugen müssen darauf achten, dass die Wähler die richtigen und die genaue Anzahl Wahlzettel erhalten. Die Zeugen müssen auch darauf achten, dass diese Wähler die nötigen leeren Umschläge erhalten, in die die Wahlzettel hineingelegt werden bevor sie in die Urnen gesteckt werden.
- Es kann vorkommen, dass die Wahl unterbrochen wird (z.B. während der Mittagspause oder wenn die Wahl innerhalb mehrerer Tage stattfindet). In diesem Fall muss darauf geachtet werden, dass die Urnen nicht unbeaufsichtigt bleiben um Missbräuche zu vermeiden. Der Vorsitzende muss alle notwendigen Maßnahmen treffen, um dafür zu sorgen, dass die Urnen, die Magnetkarten und die restlichen Wahlzettel, die Diskette für den Start des Wahlprogramms und die anderen Dokumente über die Wahl (u.a. die Wählerlisten) in Sicherheit sind. Die Urnen müssen versiegelt werden (z.B. Schutz mit Plomben auf den Seiten der elektronischen Urnen) und die Dokumente müssen in versiegelten Umschlägen aufbewahrt werden. Die Zeugen können ihr Zeichen auf das Siegelband anbringen.
- Die Zeugen müssen bei der Wiedereröffnung der Büros anwesend sein, wenn die Umschläge und die Urnen wieder geöffnet werden.
- Am Ende des Wahlvorgangs müssen die Briefwahlen in das elektronische System einkodiert werden in Anwesenheit der Zeugen. Man geht dabei wie folgt vor:
 - Am Ende der Wahl, aber vor der Erstellung des Protokolls werden die Briefwahlen den Wahlzetteln der 10 ersten Wähler beigefügt. Der Vorsitzende gibt dem Wahlbüro die Umschläge der Briefwahlen. Er darf sie nicht öffnen. Der Name jedes Briefwählers wird vom Sekretär in der Wählerliste angekreuzt. Der Vorsitzende öffnet anschließend den äußeren Umschlag und steckt den inneren Umschlag (mit dem Wahlzettel) in die Urne, wo sich schon die Umschläge der 10 ersten Briefwähler befinden. Dann werden die Umschläge vermischt.
 - Anschließend werden diese Umschläge nacheinander geöffnet und der Vorsitzende führt die elektronische Wahl durch, wie sie auf dem Wahlzettel steht.
 - Wenn der Wähler mehr Vorzugstimmen erteilt hat als Mandate zu vergeben sind, wird diese Wahl als Kopfstimme angesehen und als solche in das System eingetragen. Gleiches gilt, wenn der Wähler gleichzeitig eine oder mehrere Vorzugstimmen gegeben hat und eine Kopfstimme.
 - Wenn man beim Öffnen der Umschläge feststellt, dass eine Nullstimme abgegeben wurde, muss dies im Protokoll vermerkt werden.
 - Es kann vorkommen, dass manche Wahlzettel suspekt erscheinen (siehe diesbezüglich Punkt 7 im Kapitel 6). Suspekte Wahlzettel sind Wahlzettel bei denen der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Wahlbüros Zweifel hegt bezüglich der Gültigkeit. Der Vorsitzende prüft diesen Wahlzettel und

entscheidet anschließend in welche Kategorie (gültig, null oder weiß) diese Wahlzettel klassiert werden. Wenn ein oder mehrere Mitglieder Bemerkungen zu der Entscheidung des Vorsitzenden machen, so vermerkt der Vorsitzende diese Bemerkungen in das Protokoll. In diesem Fall paraphiert er die suspekten Wahlzettel. Er kodiert dann die Wahl in das elektronische System oder klassiert den Wahlzettel unter die ungültigen Wahlzettel.

11. Prioritäten für die Zeugen beim Abschluss der Wahl

- Wenn alle Zeugen gewählt haben und die Stimmen der Briefwähler in das elektronische System eingegeben wurden, schließt der Vorsitzende das Wahlbüro. Die Urne wird nach einer bestimmten Prozedur geschlossen, so dass neue Magnetkarten oder neue Wahlzettel nicht mehr akzeptiert werden.
- Nun werden die Stimmen gezählt und die Mandate zugewiesen. Diese Prozedur kann elektronisch oder manuell durchgeführt werden (wie bei der klassischen Auszählung mit Papier und Bleistift).
- Anschließend erstellt das Wahlbüro das Protokoll der Wahlen.
- Neben den Wahlzetteln und den eventuellen Magnetkarten gibt man die Anzahl Wähler an, die an der Wahl teilgenommen haben, die Anzahl der zurückgezogenen Wahlzettel und die Anzahl der zurückgezogenen Magnetkarten, die Anzahl der nicht benutzten Wahlzettel, die Anzahl der nicht genutzten Magnetkarten und die eventuellen Bemerkungen der Mitglieder des Wahlbüros und/oder der Zeugen.
- Die Datenträger (Magnetkarten, Dateien) und die anderen Dokumente, die für die Wahl benutzt wurden, müssen wie auch die anderen Dokumente bei gewöhnlichen Wahlen, versiegelt und im Unternehmen aufbewahrt werden bis spätestens zum Tag X+25. Wird Beschwerde erhoben gegen das Resultat der Wahlen, müssen die Dokumente an das Arbeitsgericht weitergeleitet werden, damit erneut ausgezählt werden kann. Wird innerhalb der dafür vorgesehenen Periode keine Beschwerde eingelegt, kann der Arbeitgeber die Dokumente vernichten.

11. WANN IST MAN VON DER ORGANISATION DER WAHLEN FREIGESTELLT?

1. Es wurde keine Kandidatenliste eingereicht

Die Wahlprozedur wird angehalten, wenn keine Kandidatenliste eingereicht wurde (Art. 78 KE Wahlen). Die Kandidatenlisten können spätestens bis zum 35. Tag nach dem Aushang, der die Wahlen ankündigt, eingereicht werden. In Funktion des Wahldatums im Unternehmen handelt es sich also um einen Tag zwischen dem 17. und dem 30. März 2020.

Dieses Fehlen von Kandidatenlisten muss pro Wählerkollegium und für den BR und den AGS getrennt untersucht werden. Es könnte z. B. sein, dass für den AGS kein Kandidat

für die Arbeiter vorgeschlagen wurde und dass die Wahlprozedur für dieses Wählerkollegium angehalten werden muss während die Wahlen für die Angestellten oder für die Arbeiter aber für den BR stattfinden. Im Falle eines gemeinsamen Wahlkollegiums kann es vorkommen, dass eine Mehrheitsgruppe, für die kein Kandidat präsentiert wurde, trotzdem wählen muss, weil Kandidaten für die Minderheitsgruppe präsentiert wurden.

Wurde kein Kandidat für kein Wählerkollegium aufgesetzt, braucht kein Wahlbüro gebildet zu werden, aber der Arbeitgeber muss seinen Beschluss, die Wahlprozedur anzuhalten sowie den Grund dafür aushängen. Dieser Beschluss kann bei Ablauf der festgelegten Frist für die Hinterlegung der Kandidaturen ausgehängen werden (nach X+35 in Funktion zum Wahldatum, also nach der Periode vom 17. bis zum 30. März 2020) oder nach Ablauf der Frist, die festgelegt wurde, um das Urteil mitzuteilen, welches alle oder einen Teil der Kandidaturen annulliert.

Der Arbeitgeber sollten sich auch bewusst sein, dass die letzte Frist für die Einreichung von Kandidaturen auch die Frist für den Versand von Dokumenten per Einschreiben ist. Daher wird es für ihn klug sein, einen Spielraum beizubehalten.

Der Arbeitgeber sendet dem SPF für Beschäftigung, Arbeit und Sozialkonzertierung , den betroffenen Gewerkschaften und den eventuellen Kaderorganisationen eine Kopie dieser Mitteilung. Wenn der Arbeitgeber das Dokument auf der Website des SPF ETCS speichert, muss er nichts versenden: alle Parteien (SPF und Gewerkschaften) verfügen dann direkt über dieses Dokument. Der Begriff „betroffene“ Organisationen (Art. 78 Gesetz SW 2020) ist etwas unklar wenn es keine Kandidaten gibt.

2. Für eine spezifische Kategorie wurde keine Liste eingereicht, wohl aber für die anderen Kategorien

Wurde kein Kandidat für eine einzige Kategorie präsentiert (Angestellte, Arbeiter, Kader oder Jugendliche) aber wohl für andere Kategorien, wird die Wahlprozedur der Kategorien ohne Kandidaten gestoppt. Sie wird aber fortgesetzt für die Kategorien, für die es Kandidaten gibt.

In diesem Fall wird für die Kategorien ohne Kandidaten kein Wahlbüro installiert, wohl aber für die Kategorien, für die Kandidaten bestehen.

In diesem Fall stoppt nicht der Arbeitgeber die Wahlprozedur der Kategorien ohne Kandidaten, sondern das Wahlbüro, das effektiv eingerichtet wurde. Wurden mehrere Wahlbüros eingerichtet, übernimmt das Wahlbür mit den meisten Wählern diese Aufgabe. Am Vortag des Versandes oder der Aushändigung der Aufforderungen, also normalerweise während der ersten Versammlung des fraglichen Wahlbüros, stellt das aktive Wahlbüro die Einstellung der Wahlvorgänge fest. Es wird ein Protokoll erstellt, das präzisiert, weshalb die Wahl nicht stattfindet. Dieses Protokoll wird den verschiedenen Empfängern zugestellt, nach der im Kapitel 8 erklärten Prozedur.

Auch hier ist es nützlich und wünschenswert, dass die Zeugen der CSC dieses Teilresultat schon über die Website www.waehlrcsc.be mitteilen. Auch in diesem Fall können die Angaben, die der Arbeitgeber beim SPF gemacht hat, überprüft werden.

Der Beschluss, die Wahlprozedur zu stoppen, muss ausgegangen werden genau wie auch die Wahlresultate auszuhängen gewesen wären (spätestens 2 Tage nach der Wahl).

3. Eine Anzahl Kandidaten, die den effektiven Mandaten entspricht oder niedriger ist

Die Wahlprozedur wird ebenfalls angehalten, wenn für ein bestimmtes Wählerkollegium nur eine einzige Organisation eine Reihe von Kandidaten vorschlägt, die der Anzahl zu vergebender effektiver Mandate entspricht oder niedriger ist. In diesem Fall sind die vorgeschlagenen Kandidaten von Amts wegen gewählt.

Diese Fälle müssen pro Wählerkollegium (Jugendliche, Arbeiter, Angestellte, Kader oder Arbeiter und Angestellte zusammen bei gemeinsamen Wählerkollegien) und für den AGS und den BR getrennt untersucht werden.

Es kann also sein, dass die Wahlprozedur z. B. für die Angestellten angehalten werden muss, aber für die Arbeiter weitergeht, oder dass sie für die Arbeiter für den AGS angehalten wird, aber für den BR weitergeht.

Wenn im Falle eines gemeinsamen Wählerkollegiums das Wahlverfahren für Angestellte, aber nicht für Arbeiter gestoppt wird, läuft die Wahlprozedur normal weiter. Angestellte und Arbeiter werden aufgefordert, für die Kandidaten der Arbeiter zu stimmen.

Das Gesetz besagt, dass in diesem Fall die Wahlprozedur am Tag vor dem Verschicken der Wahlaufforderungen angehalten wird (X+79: in Funktion zum Wahldatum, vom 5. Bis 18. November 2020).

Das Wahlbüro muss auf jeden Fall gebildet werden und sich effektiv am Vortag des normalen Versandes der Aufforderungen (10 Tage vor den Wahlen) versammeln. Das Protokoll muss ausgefüllt werden gemäß der Prozedur, die im Teil 8 beschrieben wird. Im Protokoll muss erwähnt werden warum keine Wahl stattgefunden hat. Im Protokoll muss auch aufgeführt werden, welche Mitglieder von Amts wegen gewählt sind. In diesem Fall gibt es natürlich keine Ersatzmitglieder, da genauso viel Kandidaten wie effektive Mandate vorhanden waren.

Spätestens 2 Tage nach dem Abschluss der Wahlvorgänge muss der Arbeitgeber das Resultat der Wahl und die Zusammensetzung des BR und des AGS aushängen. Siehe hierzu Teil 13 „Aushang der Wahlresultate“.

Falls die Wahlen stattfinden für andere Personalkategorien muss der Aushang nach der Wahl stattfinden, um die Wahlen nicht zu beeinflussen (Art. 78 §3, Gesetz SW 2020).

N.B.: Die Fristen für die Anrufung des Gerichts und die erste Versammlung des AGS bzw. des BR finden 13 bzw. 43 Tage nach Aushang der Ergebnisse statt. Das bedeutet, wenn der Aushang am Tag der Wahlen stattfindet (Tag Y), am nächsten Tag (Y+1) oder

am Tag danach (Y+2), dass die Fristen für Anrufung des Gerichts jeweils Y+13, Y+14 oder Y+15 sein werden und für die erste Versammlung des BR oder AGS Y+43, Y+44 oder Y+45!

Achtung: Wenn mehre Gewerkschaften gemeinsam eine Anzahl Kandidaten präsentieren, die niedriger ist als die Anzahl zu vergebender effektiver Mandate oder gleich hoch, ist der Betrieb nicht davon befreit Wahlen zu organisieren. Die Wahl muss stattfinden. Der Wähler kann in der Tat entscheiden nur die Kandidaten einer selben Liste zu wählen und keinen Kandidaten der anderen Liste.

Damit der BR und der AGS funktionieren können, müssen mindestens 2 effektive Delegierte vorhanden sein. Gibt es nur einen Kandidaten für alle Kategorien gemeinsam, ist dieser Kandidat von Amts wegen gewählt. In diesem Fall werden BR und AGS nicht gebildet.

Nach dem Gesetz genießt ein solcher Kandidat Kündigungsschutz, auch wenn er kein Mandat ausübt. Diese neue Bestimmung bestätigt die vorherige Interpretation, die der Kassationshof vor kurzem verworfen hatte.

In diesen Fällen der Teileinstellung der Wahlvorgänge müssen die Zeugen sehr genau darauf achten, dass das Protokoll und die statistischen Angaben korrekt an den FÖD ETCS weitergeleitet werden. In der Vergangenheit stellte man in diesen Fällen zahlreiche Fehler in den statistischen Angaben fest. Die Überprüfung über www.waehltcsc.be ist daher der Mühe wert.

4. „Betriebliche Vereinbarungen“

Manchmal vereinbart man die Wahlprozedur zu annullieren und den AGS oder den BR mit den seitens der betroffenen Organisationen angebotenen Kandidaten per Abkommen zu bilden. Eine derartige Bildung des AGS oder des BR ist nicht gültig.

Bei der geringsten juristischen Anfechtung in Sachen Kompetenzen oder Schutzsystem oder in Bezug auf einen Beschluss dieses AGS oder BR kann die Gültigkeit dieser Organe ganz einfach in Frage gestellt werden. Mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen.

Aus rein juristischer Sicht geht es im Übrigen um einen Verstoß gegen die Wahlgesetzgebung, der öffentlicher Natur ist. Der Arbeitgeber und seine Beauftragten riskieren Gefängnis- oder hohe Geldstrafen.

Das Verfassen eines Protokolls kann als Fälschung angesehen werden, da ja keine Wahlen stattgefunden haben. Außerdem genügt es, dass eine Gewerkschaftsorganisation oder gar ein einziger Arbeitnehmer Beschwerde bei der Generaldirektion für die Sozialgesetze einreicht oder per Einschreiben an die Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts, um derlei illegalen Aufstellungen ein Ende zu bereiten.

Aus diesen juristischen Gründen und wegen offensichtlicher deontologischer Gründe,

hat das Nationalbüro beschlossen aktiv gegen diese Praktik vorzugehen. Von dieser Regel kann man nur unter außergewöhnlichen Umständen abweichen (z.B. beschützende Werkstätten, die hauptsächlich geistig behinderte Arbeitnehmer beschäftigen).

12. ÜBERMITTLUNG DES PROTOKOLLS AN DIE CSC

Der Zeuge wird gefragt, dem Verantwortlichen für die Sozialwahlen des Bezirksverbandes so schnell wie möglich eine Abschrift des Protokolls zu übermitteln, ob per Internet über www.waehltcsc.be oder über eine Kopie des Protokolls. Dazu kann er eventuell das ausgefüllte Protokoll in diesem Handbuch benutzen.

Auf der gleichen Website www.waehltcsc.be können Sie sehen, welche Resultate der Arbeitgeber an den SPF ETCS mitgeteilt hat. Es ist besonders wichtig, diese Resultate zu überprüfen und der CSC eventuelle Fehler mitzuteilen durch die Nutzung des beigefügten elektronischen Formulars.

Der Betriebsberatungsdienst fügt diese Angaben den nationalen Resultaten der CSC hinzu. Danach werden diese Daten dazu verwendet um die offiziellen Ergebnisse, die durch den SPF für Beschäftigung, Arbeit und Sozialkonzertierung erstellt werden, zu kontrollieren.

Sie dienen ebenfalls als Grundlage für eine Reihe interner Listen: für die Einladung zu Schulungen, das Zustellen von Informationen und Dokumentationen, usw.

13. AUSHANG DES WAHLRESULTATS UND ZUWEISUNG DER MANDATE

Spätestens 2 Tage nach dem Abschluss der Wahlvorgänge muss der Arbeitgeber das Resultat der Wahl und die Zusammensetzung des BR und des AGS aushängen. Wie die Mitteilung des Wahldatums muss diese Mitteilung in den verschiedenen Abteilungen des Unternehmens ausgehängen werden und zwar bis zum 84. Tag nach dem Aushang, d.h. bis zu einem Tag zwischen dem 8. Und 21 Februar 2021 (Art. 68, Gesetz SW 2020)

Diese Mitteilung muss klar und präzise alle effektiv gewählten Mitglieder und die Ersatzmitglieder auführen. Auch die Arbeitgeberdelegierten und deren Ersatz müssen angegeben werden.

Wenn die Wahlprozedur vorzeitig angehalten wird und wenn Kandidaten von Amts wegen gewählt sind, muss diese Entscheidung und die eventuelle Zusammensetzung

des BR oder des AGS auf die gleiche Weise ausgehängt werden (Art. 78 KE Wahlen).

In den Unternehmen mit 50 bis 99 Arbeitnehmern kann es geschehen, dass ein BR eingerichtet werden muss, ohne dass Wahlen stattfinden. Die Arbeitnehmerdelegation ist jedoch die gleiche wie die des AGS. Der Arbeitgeber kann für die Arbeitgeberdelegation andere Personen auswählen. Die Zusammensetzung der Arbeitgeberdelegation muss getrennt ausgehängt werden, mit dem Aushang der Zusammensetzung des AGS. Es handelt sich tatsächlich um ein getrenntes Organ.

14. ANNULLIERUNG DER WAHLEN ODER KORREKTUR DES WAHLRESULTATS

Das Gericht kann die Wahlen als ungültig erklären, oder das Wahlresultat berichtigen.

Es ist jedoch wichtig zu notieren, dass eine konstante Rechtsprechung besteht, die es nicht mehr erlaubt, die Wahlen zu annullieren aufgrund von Klagen über Vergehen die vor den Wahlen geschehen sind.

Diese Art der Streitfälle z.B. über die Kandidatenlisten, die Verteilung des Direktionspersonals und der Kader, die Anzahl Mandate, die Wählerliste, usw. müssen dem Gericht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen übermittelt werden (Art. 78bis, Gesetz SW 2020). Im Allgemeinen wird eine diesbezügliche Klage nach den Wahlen abgewiesen.

Der Antrag auf Annullierung oder auf eine Verbesserung der Wahlergebnisse muss innerhalb einer Frist von 13 Tagen nach Aushang des Wahlergebnisses und der Zusammensetzung der Arbeitgeberdelegation eingereicht werden. **Hier ist das reelle Aushangdatum entscheidend und nicht das äußerste Aushangdatum!**

Wird das Resultat am Tag der Wahl ausgehängt, beginnt die Frist sofort zu laufen und ein Einspruch vor dem Arbeitsgericht kann nur bis zum Tag Y+13 eingereicht werden. Wartet der Arbeitgeber 2 Tage nach den Wahlen, um das Resultat auszuhängen, beträgt das Grenzdatum, bis zu dem ein Einspruch eingereicht werden kann Y+15. Die Klagen können vom Arbeitgeber, von den Arbeitnehmern oder von den betroffenen Arbeitnehmer- und Kaderorganisationen eingereicht werden (Art. 78bis, Gesetz SW 2020).

In der Vergangenheit hat das Gericht folgende Gründe zur Annullierung der Wahlen akzeptiert:

- Beteiligung einer nicht auf der Wählerliste eingetragenen Person an den Wahlen;
- Benutzung von Wahlzetteln, die nicht dem Modell entsprechen;
- Nicht-Einhaltung der Gesetzgebung über den Sprachgebrauch. Hier handelt es sich um eine absolute Annullierung, die jederzeit und in jedem Stadium der Wahlprozedur und sogar außerhalb derselben festgestellt werden kann;

- die Organisation der Wahlen an einem Zeitpunkt, der nicht dem ausgehängten Zeitpunkt entspricht;
- Personen, die auf der Wählerliste eingetragen sind, wurden nicht zur Wahl vorgelassen.

Die Übertretungen, die zur Verbesserung des Wahlergebnisses führen können, sind vor allem:

- die Berücksichtigung von ungültigen Wahlzetteln;
- die Nicht-Berücksichtigung von gültigen Wahlzetteln;
- eine schlechte Verteilung der Mandate zwischen den Gewerkschaften.

Das Fehlen von Bemerkungen im Protokoll und die Tatsache, dass die Wahlvorgänge einstimmig genehmigt wurden beeinflussen nicht das Recht einer repräsentativen Organisation, die Gültigkeit dieser Wahlen anzufechten. Eine Bemerkung des Zeugen im Protokoll verstärkt jedoch die Position der CSC vor dem Gericht wesentlich.

15. DIE ENTSCHÄDIGUNG DER ZEUGEN

Die Leistungen der Zeugen, die an den Wahlvorgängen teilnehmen, gelten als effektive Arbeit und müssen durch den Arbeitgeber entschädigt werden (Art. 60, Gesetz Wohlbefinden und Art. 20 Gesetz BR).

Sollten die Zeugen jedoch, infolge der Ausübung ihrer Aufgabe, Lohnverluste erleiden, müssen sie sich mit ihrer Organisation in Verbindung setzen.

Kürzlich entschied ein Gericht, dass der Lohn effektiv gezahlt werden muss, aber nicht der Mehrlohn oder die Ausgleichsruhe. Das Recht auf Lohn dehnt sich auch auf eventuelle Zusätze wegen Nacharbeit und auf eventuelle Fahrtkosten aus.

ANHANG 1

BEZEICHNUNG DER ZEUGEN CSC-BESTÄTIGUNG

Ich, der Unterzeichner Marc Leemans, Präsident des Gewerkschaftsbundes Christlicher Gewerkschaften Belgien (C.S.C.), repräsentative Arbeitnehmerorganisation deren eingetragener Sitz sich in 1031 Brüssel, Chaussée de Haecht 579, befindet, gemäß Artikel 14 Absatz 1, zweiter Absatz, Punkt 4, a) des Gesetzes vom 20. September 1948 über die Organisation der Wirtschaft und Artikel 3 §2 des Gesetzes über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer vom 4. August 1996, bezeichnet im Rahmen des Gesetz vom 4. Dezember 2007 über Sozialwahlen in der Fassung des Gesetzes vom 30. Dezember 2009 und durch das Gesetz vom 2. Juni 2015 die folgende(n) Person(en) als Zeuge (n) für die Sozialwahlen 2020;

NAME UNTERNEHMEN	ADRESSE UNTERNEHMEN		
NAME	VORNAME	ZEUGE	WAHLBÜRO
NAME	VORNAME	ZEUGE	WAHLBÜRO
NAME	VORNAME	ZEUGE	WAHLBÜRO

Zu Brüssel, Datum

Marc Leemans

DAS PROTOKOLL: ALLE FORMULARE

KOPIE DES PROTOKOLLS

Der Zeuge kann diese vollständig ausgefüllte Kopie benutzen, um die Resultate dem Betriebsdienst seines regionalen CSC Bezirksverbandes mitzuteilen.
Achtung: Es müssen Protokolle für die BR und die AGS sowie unterschiedliche Protokolle für jedes Wahlkollegium erstellt werden.

Unternehmen:.....

Adresse:.....

Name des Zeugen:.....

Geschehen am:.....

Wahlen für den: BR / AGS (1)

Wahlkollegium für : Arbeiter, Angestellte, Kader, Jugendliche (1).

Unterschrift:

(1) Unzutreffendes streichen

ANHANG: PROTOKOLL

ANHANG A

Technische Betriebseinheit:
.....

Durch den SPF ETCS zugewiesene Dossiernummer:

Büro Nr.....

WAHLEN DER PERSONALDELEGIERTEN IM BR/AGS (1)

Wahlkollegium für:
Arbeiter, Angestellte, Kader, Jugendliche (1)

Wahlen vom

PROTOKOLL DES WAHLBÜROS

Büro: H/Fr Vorsitzende(r)
H/Fr Beisitzer
H/Fr Beisitzer
H/Fr Beisitzer
H/Fr Beisitzer
H/Fr..... Sekretär(in)

(1) Unzutreffendes streichen

ANHANG B
PROTOKOLL

Anzahl erhaltener Wahlzettel:.....

Anzahl Wähler, die an der
Wahl teilgenommen haben:.....

Anzahl zurückgezogener Wahlzettel:.....

Anzahl nicht benutzter Wahlzettel:.....

Bemerkungen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Erstellt in....., am.....

Der Sekretär,

Der Vorsitzende,

Die Beisitzer,

ANHANG C

Unternehmen:

.....

Durch den SPF ETCS zugewiesene Dossiernummer:

Büro Nr.....

WAHLEN DER PERSONALDELEGIERTEN IM BR/AGS (1)

Wahlbüro für:
Arbeiter, Angestellte, Kader, Jugendliche (1)

Wahlen vom

PROTOKOLL DES WAHLBÜROS

Anzahl erhaltener Wahlzettel:.....

Anzahl weißer Wahlzettel:.....

Anzahl ungültiger Wahlzettel:.....

Anzahl gültiger Wahlzettel:.....

(1) Unzutreffendes streichen

ANHANG D

LISTE NR 2 (CSC)

Kopfstimmen	Vorzugsstimmen
.....
Name der Kandidaten	Anzahl Vorzugsstimmen, die den Kandidaten zugewiesen wurden
.....

Der Sekretär,

Der Vorsitzende,

Die Beisitzer

ANHANG E

Unternehmen:
.....

Büro Nr.....

WAHLEN DER PERSONALDELEGIERTEN IM BR/AGS (1)

Wahlkollegium für:
Arbeiter, Angestellte, Kader, Jugendliche (1)

Wahlen vom

PROTOKOLL DES WAHLBÜROS

Büro: H/Fr Vorsitzende(r)
H/Fr Beisitzer
H/Fr Beisitzer
H/Fr Beisitzer
H/Fr Beisitzer
H/Fr..... Sekretär(in)

(2) Unzutreffendes streichen

ANHANG F

I. - WAHLZIFFERN

Angabe der Elemente, die die Wahlziffer bestimmen	Liste 1 CGSLB	Liste 2 CSC	Liste 3 FGTB	Liste 4	Liste 5
1. Kopfstimmen
2. Vorzugsstimmen
Gesamtanzahl, die die Wahlziffer bildet

II. - SITZVERTEILUNG

Wahlziffer	Liste 1 CGSLB		Liste 2 CSC		Liste 3 FGTB		Liste 4		Liste 5	
	Quot.	Rangnr. der Quot.	Quot.	Rangnr. der Quot.	Quot.	Rangnr. der Quot.	Quot.	Rangnr. der Quot.	Quot.	Rangnr. der Quot.
1										
2										
3										
4										
5										
6										
7										
8										
9										
10										
11										
12										
13										
14										
15										
16										
17										
18										
19										
20										
Anzahl zugew. Sitze										

Wenn für den Betriebsrat mehr als 5 Listen eingereicht wurden, müssen Sie zusätzliche Kolonnen vorsehen.

ANHANG G

III. – BERECHNUNG DER WÄHLBARKEITZIFFERN

Angabe der Elemente, die die Wahlziffer bestimmen	Liste 1 CGSLB	Liste 2 CSC	Liste 3 FGTB	Liste 4	Liste 5
Kopfstimmen					
Vorzugsstimmen					
Total					
Zu multiplizieren mit der Anzahl Sitze, die der Liste verliehen wurden	X	X	X	X	X
Resultat der Multiplikation					
Zu teilen durch die Anzahl der Liste verliehener Sitze plus eins	...+1=...	...+1=...	...+1=...	...+1=...	...+1=...
Quotient dieser Teilung, die die Wählbarkeitsziffer ergibt					

Wenn für den Betriebsrat mehr als 5 Listen eingereicht wurden, müssen Sie zusätzliche Kolonnen vorsehen.

ANHANG K effektive Delegierte

Die Liste Nr. 1 erhält Sitze.
Die Liste Nr. 2 erhält Sitze.
Die Liste Nr. 3 erhält Sitze.
Die Liste Nr. 4 erhält Sitze.
Die Liste Nr. 5 erhält Sitze.

Werden als Delegierte bezeichnet:

Liste Nr. 1 CGSLB (Namen der Delegierten):

.....
.....
.....
.....

Liste Nr. 2 CSC (Namen der Delegierten):

.....
.....
.....
.....

Liste Nr. 3 FGTB (Namen der Delegierten):

.....
.....
.....
.....

Liste Nr. 4 CNC (Namen der Delegierten):

.....
.....
.....
.....

Liste Nr. 5 (Namen der Delegierten):

.....
.....
.....

Werden als Ersatzdelegierte bezeichnet:

Liste Nr. 1 CGSLB (Namen der Delegierten):

.....
.....
.....
.....

Liste Nr. 2 CSC (Namen der Delegierten):

.....
.....
.....
.....

Liste Nr. 3 FGTB (Namen der Delegierten):

.....
.....
.....
.....

Liste Nr. 4 CNC (Namen der Delegierten):

.....
.....
.....
.....

Liste Nr. 5 (Namen der Delegierten):

.....
.....
.....
.....

Nicht-gewählte Kandidaten

Liste Nr. 1 CGSLB (Namen der Delegierten):

.....
.....
.....
.....

Liste Nr. 2 CSC (Namen der Delegierten):

.....
.....
.....
.....

Liste Nr. 3 FGTB (Namen der Delegierten):

.....
.....
.....
.....

Liste Nr. 4 CNC (Namen der Delegierten):

.....
.....
.....
.....

Liste Nr. 5 (Namen der Delegierten):

.....
.....
.....
.....

Erstellt in....., am

Der Sekretär,

Der Vorsitzende,

Die Beisitzer,

Sonderprotokoll I im Falle der Briefwahl

Wahlen der Personalvertreter
(für den AGS/für den BR) *

Protokoll des Wahlbüros
(junge Arbeitnehmer/Arbeiter/Angestellte/Kader) *

Bezeichnung der technischen Betriebseinheit:
Durch den SPF zugewiesene Dossiernummer:
Wahlbüro Nr.:

Anzahl zurückgeschickter Wahlzettel durch einen Wähler, der schon im Wahlbüro wählen kam:

Namen der Wähler, die schon im Wahlbüro wählen kamen

Erstellt in....., am

Der Sekretär,

Der Vorsitzende,

*Unzutreffendes streichen

Sonderprotokoll II im Falle der Briefwahl

Wahlen der Personalvertreter
(für den AGS/für den BR) *

Protokoll des Wahlbüros
(junge Arbeitnehmer/Arbeiter/Angestellte/Kader) *

Bezeichnung der technischen Betriebseinheit:
Durch den SPF zugewiesene Dossiernummer:
Wahlbüro Nr.:

Anzahl Wahlzettel, die nach Abschluss der Auszählung eintrafen:

Namen der Wähler, deren Wahlzettel nach Abschluss der Auszählung eintraf

Erstellt in....., am

Der Sekretär,

Der Vorsitzende,

*Unzutreffendes streichen

Einstellung der Prozedur 1

Mitteilung des vollständigen Anhaltens der Prozedur

Wahlen der Personalvertretung
(für den AGS/für den BR) *

Bezeichnung der technischen Betriebseinheit:.....
Durch den SPF zugewiesene Dossiernummer:

**Vollständige Einstellung der Prozedur:
Es gibt keinen Kandidaten für keine Kategorie**

Erstellt in....., am

Unterschrift Arbeitgeber

*Unzutreffendes streichen

Einstellung der Prozedur 2 Prozedur: partielle Einstellung (I)

Wahlen der Personalvertretung
(für den AGS/für den BR) *

Einstellung für die Personalkategorie
(junge Arbeitnehmer/Arbeiter/Angestellte/Kader) *

Bezeichnung der technischen Betriebseinheit:.....
Durch den SPF zugewiesene Dossiernummer:
Wahlbüro Nr.....
Wahlen vom:.....

Büro:	H/Fr.....	Vorsitzender,
	H/Fr.....	Beisitzer,
	H/Fr.....	Sekretär,

Partielle Einstellung: die Prozedur der Sozialwahlen wird eingestellt, weil bis zu X+35 keine Kandidatenliste für eine oder mehrere Personalkategorien eingereicht wurde, aber es wurden eine oder mehrere Listen für mindestens eine andere Personalkategorie eingereicht.

Es wurde keine Kandidatenliste eingereicht für die Personalkategorie (junge Arbeitnehmer/ Arbeiter/Angestellte/Kader) *

Erstellt in....., am

Der Sekretär,

Der Vorsitzende,

Die Beisitzer,

*Unzutreffendes streichen

Einstellung der Prozedur 3 Prozedur: partielle Einstellung (II)

Wahlen der Personalvertretung
(für den AGS/für den BR) *

Protokoll des Wahlbüros
(junge Arbeitnehmer/Arbeiter/Angestellte/Kader) *

Bezeichnung der technischen Betriebseinheit:.....
Durch den SPF zugewiesene Dossiernummer:
Wahlbüro Nr.....
Wahlen vom:.....

Büro: H/Fr.....	Vorsitzender,
H/Fr.....	Beisitzer,
H/Fr.....	Sekretär,

Partielle Einhaltung: (eine einzige repräsentative Arbeitnehmerorganisation/eine einzige repräsentative Kaderorganisation/eine einzige Kadergruppe)* präsentierte eine Liste mit einer Anzahl Kandidaten, die gleich oder niedriger als die Anzahl der zu vergebenen Mandate ist.

Der oder die Kandidaten sind von Amts wegen gewählt.

Anzahl Mandate:
Anzahl Kandidaten:

Die Liste Nr. 1 CGSLB erhält	Sitze
Die Liste Nr. 2 CSC erhält	Sitze
Die Liste Nr. 3 FGTB erhält	Sitze
Die Liste Nr. 4 CNC erhält	Sitze
Die Liste Nr. 5 erhält	Sitze

Werden als Personalvertreter bezeichnet:

Liste Nr. 1: CGSLB	Liste Nr. 2: CSC	Liste Nr. 3: FGTB	Liste Nr. 4: CNC

Erstellt in....., am

Der Sekretär,

Der Vorsitzende,

Die Beisitzer,

*Unzutreffendes streichen